

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten	3
Verzeichnis der Schaubilder	4
I. Vorbemerkungen	5
I.1 Aufgabenstellung	5
I.2 Zusammenfassung	5
I.3 Bisherige Berichterstattung	5
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Dreiundzwanzigsten Bericht	6
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	6
II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze	6
II.1.2 Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz	6
II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	7
II.1.4 Sonstiges	8
II.1.5 BAföG Digital	9
II.2 Der Familienleistungsausgleich	9
II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten	10
II.3.1 Geförderte Auszubildende	12
II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung	27

	Seite
II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand.....	34
II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen	37
II.4 Veränderung der Grunddaten	42
II.4.1 Einkommensentwicklung	42
II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise	44
II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	50
III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	51
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen.....	51
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	51
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge.....	51
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG	54
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971	59
III.4 Bedarfsermittlung	59
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	60
III.6 Schlussfolgerungen.....	60

Verzeichnis der Übersichten

		Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland	13
Übersicht 2	Geförderte Studierende 2024 im Ländervergleich (§ 35-Abgrenzung, Berücksichtigung Bachelor, Master und Covid 19-bedingte Regelstudienzeitverglängerung)	14
Übersicht 3	Entwicklung der geförderten Schülerinnen und Schüler in Deutschland in 1.000	16
Übersicht 4	Geförderte Schülerinnen und Schüler 2024 im Ländervergleich	17
Übersicht 5	Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung in Prozent	18
Übersicht 6	Geförderte an Akademien	19
Übersicht 7	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2024) in Prozent	19
Übersicht 8	Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand 2024 in Prozent	20
Übersicht 9	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Familienstand 2024 in Prozent	21
Übersicht 10	Geförderte Studierende nach Alter und Ausbildungsstätte 2024	23
Übersicht 11	Geförderte Studierende nach Alter, Geschlecht und Ausbildungsstätte 2024	24
Übersicht 12	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Alter und Ausbildungsstätte 2024	25
Übersicht 13	Einkünfte der Eltern der im Jahr 2024 geförderten Studierenden	27
Übersicht 14	Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten 2018 bis 2022	28
Übersicht 15	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	31
Übersicht 16	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2014 bis 2024	34
Übersicht 17	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge in Euro	35
Übersicht 18	Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung 2022/2024 (Monatsdurchschnitt in Prozent)	35
Übersicht 19	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Voll- und Teilförderung 2022/2024	35

		Seite
Übersicht 20	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender nach Ausbildungsstätte 2024.....	36
Übersicht 21	Entwicklung des Finanzaufwandes in Mio. Euro	37
Übersicht 22	Darlehensverwaltung: Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen.....	39
Übersicht 23	Darlehensverwaltung: Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse nach Jahren	40
Übersicht 24	Darlehensverwaltung: Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro)	41
Übersicht 25	Einkommensentwicklung 2024 bis 2026	42
Übersicht 26	Entwicklung der Regelbedarfe (Grundsicherung) 2011 bis 2024.....	44
Übersicht 27	Entwicklung des Verbraucherpreisindex der privaten Haushalte im Zeitraum 2020 bis 2026.....	45
Übersicht 28	Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2024.....	46
Übersicht 29	Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2024.....	48
Übersicht 30	Bundshaushalt 2022, RegE Bundshaushalt 2024 sowie Finanzplan bis 2027.....	50
Übersicht 31	Bedarfssätze in Euro	52
Übersicht 32	Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung in Euro	53
Übersicht 33	Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung in Euro.....	53
Übersicht 34	Freibeträge vom Vermögen in Euro	53
Übersicht 35	Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG	56

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1	Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 2002 bis 2024	43
Schaubild 2	Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise von 2000 bis 2024.....	47
Schaubild 3	Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen von 2000 bis 2024.....	49

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 [...] alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetzgebenebenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“

I.2 Zusammenfassung

Der nachfolgende Bericht umfasst den Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2024 (Gesetzesänderungen seit dem letzten Bericht werden bis Oktober 2025 erfasst).

I.3 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 23 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹.

Seit dem achten Bericht sind nach einer Änderung des § 35 BAföG durch das 11. BAföGÄndG die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995
Siebzehnter Bericht vom 18. Januar 2007 – Bundestagsdrucksache 16/4123
Achtzehnter Bericht vom 19. Januar 2010 – Bundestagsdrucksache 17/485
Neunzehnter Bericht vom 23. Januar 2012 – Bundestagsdrucksache 17/8498
Zwanzigster Bericht vom 4. Februar 2014 – Bundestagsdrucksache 18/460
Einundzwanzigster Bericht vom 14. Dezember 2017 – Bundestagsdrucksache 19/275
Zweiundzwanzigster Bericht vom 22. Dezember 2021 – Bundestagsdrucksache 20/413
Dreiundzwanzigster Bericht vom 15. Dezember 2023 – Bundestagsdrucksache 20/9870.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Dreiundzwanzigsten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2023 bis 2024 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2024, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind BAföG-relevante Entwicklungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Bericht bis Oktober 2025 berücksichtigt.

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze

Seit dem 23. Bericht wurde das BAföG durch ein Gesetz geändert:

II.1.1.1 Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) vom 19. Juli 2024

Mit dem 29. BAföGÄndG wurde zum einen das Ziel verfolgt, bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und den Auszubildenden mehr Flexibilität auf ihrem Weg zum Abschluss zu ermöglichen. Studierende können nunmehr ohne aufwändige Prüfung von individuell vorliegenden Gründen auch über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert werden sowie Erleichterungen beim Wechsel der Fachrichtung erfahren. Damit wurde nicht zuletzt Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt, die es auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland zu verhindern gilt.

Außerdem wurden durch die Einführung einer Studienstarthilfe für junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten finanzielle Eingangshürden abgebaut und damit die Entscheidung für eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Hochschulausbildung erleichtert. Denn Studierende aus Familien mit Sozialleistungsbezug sind an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Der Übergang an eine Hochschule wird von dieser Personengruppe in der Regel auch als finanzielle Herausforderung empfunden.

Auch wurde neben diesen strukturellen Neuausrichtungen ein besonderer Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge gelegt. Das BAföG wurde für breitere Schichten der Bevölkerung geöffnet und damit Bildungspotentiale noch stärker gefördert. Mit dem 27. BAföGÄndG war zu Beginn der Legislaturperiode bereits eine erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises erreicht worden. Diese positive Entwicklung wurde weiter unterstützt.

Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden wurde so angehoben, dass Auszubildende jedenfalls bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs anrechnungsfrei einer ausbildungsbegleitenden Nebentätigkeit nachgehen können. Diese Regelung wurde verstetigt, sodass künftig bei Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze zur Anpassung der Anrechnungsregelung im BAföG keine Gesetzesänderung mehr erforderlich wird.

Die Bedarfssätze im BAföG wurden um fünf Prozent angehoben und der Wohnzuschlag für außerhalb des Elternhauses wohnende Studierende von 360 Euro auf 380 Euro monatlich angehoben.

Durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens wurde die Beantragung vereinfacht. Nunmehr stehen auszubildenden Personen genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung, wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Denn weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils werden nicht mehr angerechnet. Damit können nunmehr Vorausleistungsanträge in vielen Fällen schneller und einfacher beschieden werden.

Zudem wurde das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung vereinfacht. Damit kann schneller und flexibler auf gesetzliche Änderungen wie auch auf Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung reagiert werden.

II.1.2 Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz

II.1.2.1 Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. März 2024

Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 wurden unter anderem der Prozentsatz und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in § 19 Absatz 2 Satz 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geändert. Wirksam wurden die Änderungen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn zum 1. Januar 2025.

Diese Änderungen wurden bei der BAföG-Einkommensfeststellung (nach § 21 Absatz 1 Satz 4 BAföG i. V. m. Tz. 21.1.36 BAföGVwV) grundsätzlich für Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2025 berücksichtigt. In neuen Fällen der Einkommensaktualisierung gemäß § 24 Absatz 3 BAföG könnte dies auch zu berücksichtigen sein, insbesondere bei prognostizierten Versorgungsbezügen ab 1. Januar 2025.

II.1.2.2 Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz (EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz) vom 30. Mai 2024

Mit dem EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz vom 30. Mai 2024 wurde in § 307j Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ein neuer Rentenzuschlag für Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025 (sogenannter EM-Rentenzuschlag) eingeführt.

Die Leistungen sind nach § 21 Absatz 1 Satz 4 BAföG und gegebenenfalls nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BAföG als Rentenzahlungen zu berücksichtigen.

II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Seit dem 23. Bericht wurden folgende Verordnungen zur Durchführung des BAföG erlassen:

II.1.3.1 Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) vom 24. November 2023

Mit der MiLoV4 wurde der Beschluss der Mindestlohnkommission rechtsverbindlich umgesetzt und der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf brutto 12,82 Euro je Zeitzunde angehoben. Mit der Anhebung des Mindestlohns stieg automatisch nach § 8 Absatz 1a SGB IV auch die sogenannte Minijob-Grenze.

Damit BAföG-Geförderte die aus einem Minijob erzielten Einkünfte nach der Erhöhung weiterhin in vollem Umfang behalten konnten, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die BAföG-Förderung kommt, wurde kurzfristig eine Anhebung des Freibetrags in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG umgesetzt.

II.1.3.2 Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 29. November 2023

Mit der sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 29. November 2023 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 der gesetzliche Mindestunterhalt für minderjährige Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhöht. Damit haben sich gleichzeitig die Regelsätze nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) geändert, da sich diese aus dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Erstkindergelds ergeben. Für die Altersstufe der 12- bis 17-Jährigen (3. Altersstufe) ergibt sich demzufolge monatlich ein erhöhter Betrag von 395 Euro (645 Euro abzüglich 250 Euro Erstkindergeld). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Urteil des BVerwG vom 27.02.2020, Az. 5 C 5/19, sind Leistungen nach dem UhVorschG, die ein Auszubildender für sich selbst erhält, bis zur Höhe des Einkommensfreibetrags gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BAföG nicht auf Leistungen nach dem BAföG anzurechnen. Durch die Erhöhung der Regelsätze nach dem UhVorschG konnte es nunmehr jedoch zu Anrechnungen kommen.

II.1.3.3 Verordnung zur Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzbedürftige aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV vom 5. Dezember 2023

Die UkraineAufenthFGV regelte die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig waren, galten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endete mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage

oder Nebenbestimmung erneut erteilt wurde. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, insbesondere nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes, und zu Beschränkungen des Aufenthaltsrechts blieben unberührt.

II.1.3.4 Erste Verordnung zur Änderung der Darlehensverordnung vom 26. August 2025

Am 2. Oktober 2025 trat die erste Änderungsverordnung der Darlehensverordnung nach deren Neuerlass im Jahr 2022 in Kraft. Diese war – neben einigen kleineren rechtstechnischen Aktualisierungen – notwendig geworden, um eine von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke bei der Erhebung von Mahnkosten durch die Bundeskasse in den Fällen zu schließen, in denen nicht zugleich ein Verzug mit einer Darlehensrate selbst vorliegt, z. B. für Kosten, die durch die Ermittlung nicht mitgeteilter neuer Anschriften der Darlehensnehmenden entstehen.

II.1.4 Sonstiges

II.1.4.1 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2024

Mit Beschluss vom 23. September 2024 hat das BVerfG im Verfahren 1 BvL 9/21 entschieden, dass § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG in der von Oktober 2014 bis Februar 2015 geltenden Fassung (a. F.) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das BVerfG stellte fest, dass die in § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG festgelegte sogenannte Grundpauschale im vorgenannten Zeitraum unter allen in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Dem Beschluss liegen folgende wesentliche Erwägungen des Senats zugrunde²:

1.

„Es gibt keinen subjektiven verfassungsrechtlichen Anspruch mittelloser Hochschulzugangsberechtigter auf staatliche Leistungen zur Ermöglichung eines Studiums, dem die Bemessung der Grundpauschale widersprechen könnte.“

2.

„Die angegriffene Grundpauschale nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG a. F. ist auch nicht mit Blick auf den aus Art. 12 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip folgenden objektiv-rechtlichen Auftrag des Staates zur Wahrung gleicher Bildungs- und Ausbildungschancen zu beanstanden.“

II.1.4.2 Neufassung und Aktualisierung der Formblätter mit Erlass vom 26. März 2025

Auf Grund des 29. BAföGÄndG ergab sich die Notwendigkeit, die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem BAföG erforderlichen Antragsformulare (Formblätter) anzupassen. Neben Änderungs- und Anpassungsbedarfen der Formblätter, die sich auf Grund der Gesetzesreform ergaben, wurden auch allgemeine Anregungen und Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Formblätter berücksichtigt. Weiter wurde auch die Erklärung der Vereinfachten Vermögensfeststellung in Formblatt 01 integriert sowie für Auszubildende über 30 Jahre mit einem entsprechend höheren Vermögenswert ausgeweitet. Das neue Formblatt 10 (Zusatzblatt) stellt zudem eine einfache übersichtliche und standardisierte Möglichkeit dar, einen Antrag auf Verlängerung der Förderung über die Förderhöchstdauer hinaus zu stellen.

II.1.4.3 Informationszugang zum BAföG

Das Forschungspapier „Identifying the Barriers of Student Aid Take-Up: The Role of Misperceptions“, das das Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern³ erarbeitet hat, untersucht die Ursache für die rückläufige Inanspruchnahme von BAföG trotz steigender Berechtigtenzahlen und beleuchtet, dass Fehleinschätzungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und Ausgestaltung der Förderung eine zentrale Rolle spielen. Für die Studie wurden über 22.000 Studierende in ganz Deutschland befragt.

² Pressemitteilung des BVerfG vom 30.10.2024 abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-088.html>

³ Verfasser Sascha Strobl, Sebastian Riedmiller

Das zentrale Ergebnis des Forschungspapiers ist, dass hochgerechnet auf ganz Deutschland bis zu 70 Prozent der BAföG-berechtigten Studierenden kein BAföG beantragen und dadurch im Durchschnitt monatlich 492 Euro verlieren. Hauptgrund für die geringe Inanspruchnahme seien weit verbreitete Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der eigenen Anspruchsberechtigung als auch der Rückzahlungsbedingungen. Zwei zentrale Hürden ließen sich nach der Studie unterscheiden: 82,8 Prozent der nicht antragstellenden Berechtigten glaubten fälschlicherweise, nicht förderungsfähig zu sein; häufig, weil sie die Einkommensgrenzen der Eltern im BAföG und die eigene Förderhöhe unterschätzen. 13,2 Prozent der nicht antragstellenden Berechtigten wüssten um ihre Berechtigung, nähmen aber dennoch kein BAföG in Anspruch – meist aus Angst vor Verschuldung oder wegen der Komplexität des Antragsverfahrens. Viele dieser Studierenden überschätzten die Rückzahlungspflichten. Auch das soziale Umfeld habe Einfluss: Wer BAföG-Empfänger kenne, sei besser informiert und stelle häufiger einen Antrag. Studierende mit Migrationshintergrund wüssten zwar häufiger um ihre Berechtigung, beantragten dennoch seltener, was auf zusätzliche, möglicherweise strukturelle oder informationsbezogene Hürden nahelege. Im Forschungspapier wird der Schluss gezogen, dass zielgerichtete Informationskampagnen, die Ansprache besonders betroffener Gruppen und eine Vereinfachung des Antragsprozesses helfen könnten, diese Hürden zu überwinden und die Chancengleichheit im Hochschulsystem zu fördern.

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt führt seit 2019 jährliche Informationskampagnen durch. Zusätzlich stellt das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt für Interessierte auf seiner Homepage www.bafog.de allgemeine Informationen rund um das BAföG zur Verfügung. Darüber hinaus können sich Bürgerinnen und Bürger auch mit allgemeinen Fragen zum BAföG sowie zur Antragstellung an die kostenlose BAföG-Hotline des Ministeriums per E-Mail oder telefonisch wenden. Sowohl die Studierendenwerke als auch die Kommunalämter als Ämter für Ausbildungsförderung sind überdies gesetzlich verpflichtet, die Auszubildenden und ihre Eltern zu Fördermöglichkeiten zu beraten, § 41 Absatz 3 BAföG.

II.1.5 BAföG Digital

Nach dem Start des Antragsassistenten „BAföG Digital“ im Oktober 2020 in zunächst fünf und dem sukzessiven Freischalten in den übrigen Ländern ist „BAföG Digital“ inzwischen bundesweit ausgerollt. Neben der Web-Version stehen den Antragstellenden zusätzlich auch die „BAföG Digital“-App und ein BAföG-Rechner zur Verfügung. Mit der Implementierung des digitalen Rückkanals zur elektronischen Bescheid-Bekanntgabe und dem weiteren Ausbau der elektronischen Akte in den Ländern sind weitere Entwicklungsschritte geplant.

Die digitale Antragstellung für das BAföG erfolgt seit September 2021 ausschließlich über „BAföG Digital“, die ländereigenen Antrags-Portale wurden abgeschaltet. Inzwischen können fast alle Antragsvarianten über „BAföG Digital“ abgebildet werden. Im Jahr 2023 wurden 265.627 Anträge auf Ausbildungsförderung über „BAföG Digital“ gestellt, im Jahr 2024 stieg die Anzahl auf 286.022 Anträge.

Die Rückmeldungen der Nutzenden über Feedback-Formulare sind überwiegend positiv. Viele Nutzerinnen und Nutzer erklären, dass sich die BAföG-Antragstellung durch die digitale Nutzerführung stark vereinfacht und beschleunigt hat. Gemeinsam mit dem betreibendem Land Sachsen-Anhalt werden die Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer zur Verbesserung des Verfahrens – sofern rechtlich und technisch möglich – aufgegriffen und im Antragsassistenten umgesetzt.

Für die mit dem 29. BAföG-ÄndG eingeführte BAföG-Studienstarthilfe ist ein neues, unkompliziertes Antragstool bei „BAföG Digital“ entwickelt worden, das rechtzeitig zum Wintersemester 2024/2025 zur Verfügung stand. Seither wird das Antragsverfahren für die BAföG-Studienstarthilfe erfolgreich rein digital über „BAföG Digital“ abgewickelt. Ein Antrag auf Studienstarthilfe kann entsprechend dem Prinzip „digital first“ mit Ausnahme von Härtefällen ausschließlich digital gestellt werden. Im Jahr 2024 wurden 15.539 Anträge auf Studienstarthilfe über „BAföG Digital“ gestellt.

II.2 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinen grundsätzlichen Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 246 ff.), vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 ff.) und vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 ff.) geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder gewährleistet. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld im gesamten Veranla-

gungszeitraum die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 386) wurden die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) für jedes Kind auf 9.540 Euro erhöht. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449) wurde das Kindergeld ab 1. Januar 2025 für alle Kinder von 250 Euro auf 255 Euro pro Monat angehoben. Ab 1. Januar 2026 erfolgt eine weitere Anhebung auf 259 Euro pro Kind und Monat. Ebenso wurden die Freibeträge für Kinder für jedes Kind ab 2025 auf 9.600 Euro und ab 2026 auf 9.756 Euro erhöht. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und z. B. für einen Beruf ausgebildet werden, können grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums, maximal jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, berücksichtigt werden (vergleiche § 32 EStG). Nach Abschluss einer Erstausbildung besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn es z. B. weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und dabei keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit übersteigt.

In den Jahren 2023 und 2024 machten die unter 25-Jährigen im Durchschnitt rund 67 Prozent der BAföG-Geförderten aus. Bei parallelem Bezug von Kindergeld und BAföG wird das Kindergeld zugunsten der BAföG-Geförderten nicht leistungsmindernd auf den Bedarf nach dem BAföG angerechnet.

Als erweiterte Komponente des Familienleistungsausgleichs kommt zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes in Berufsausbildung der sogenannte „Ausbildungsfreibetrag“ zum Abzug. Dieser beträgt 1.200 Euro je Kalenderjahr.

II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten

Die Zahl der Schulanfänger hat seit dem letzten Berichtszeitraum weiter zugenommen. Damit verfestigt sich der Trend wieder steigender Zahlen an Schülern. Während seit dem Schuljahr 1996/1997 die Zahl der Schulanfänger in der 1. Klassenstufe von einem Höchstwert von rund 953.600 ausgehend kontinuierlich zurückging, zeichnet sich seit dem Schuljahr 2016/2017 (rund 720.700) ein Wiederanstieg ab. Zwar gab es 2016/2017 im Vergleich zum Schuljahr 1996/1997 immer noch rund 24 Prozent weniger Schulanfänger, im Schuljahr 2021/2022 ist deren Zahl aber bereits um rund 50.000 auf rund 770.700 angestiegen (+ 7 Prozent gegenüber Schuljahr 2016/2017); im Schuljahr 2023/2024 noch einmal um weitere rund 60.000 auf nunmehr rund 831.800 Schulanfänger (+ rund 8 Prozent). Der starke Anstieg der Einschulungen lässt sich auf demografische Entwicklungen wie höhere Geburtenzahlen in den jeweiligen Jahren zurückführen. Die Entwicklung der steigenden Schülerzahlen wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist daher, wie bereits im letzten Bericht geäußert, weiterhin mittelfristig mit steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Im Berichtszeitraum verzeichnen die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen erneut insgesamt einen leichten Rückgang. Für das BAföG sind wegen § 2 Absatz 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulausbildungen, einschließlich aller Formen der Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit nur in Ausnahmesituationen – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler fiel im Berichtszeitraum weiter von 403.459 im Schuljahr 2021/2022 auf 376.310 im Schuljahr 2023/2024 (- 6,7 Prozent), die Zahl der Vollzeitfachschüler fiel wie ebenfalls schon im Vorberichtszeitraum von 175.591 im Schuljahr 2020/2021 auf 159.758 im Schuljahr 2023/2024 (- rund 9 Prozent). Auch die Zahl der Fachoberschüler ging um 4,9 Prozent auf 115.971 in 2023/2024 zurück (2021/2022: 121.960 Geförderte). Der erneute Rückgang bei den Vollzeitberufsfachschülern dürfte – eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch auf dem Ausbildungsstellenmarkt – primär demografisch bedingt sein. Bei den Vollzeitfachschulen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei meist um Einrichtungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung handelt, für die grundsätzlich auch eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in Betracht kommen kann.

Nachdem die Zahl der Studienanfänger im Studienjahr 2024 im Berichtszeitraum gegenüber 2022 (rund 474.000 Geförderte) um rund 3,5 Prozent auf rund 490.000 anstieg, lag sie damit aber immer noch rund 3,7 Prozent unter 2019, dem Jahr vor der Corona-Pandemie (508.700 Geförderte). Der leichte Anstieg bei den Studienanfängern gegenüber dem Studienjahr 2022 wurde dabei wie im letzten Berichtszeitraum alleine von den ausländischen Erstimmatrikulierten getragen. Deren Zahl stieg gegenüber dem Vorjahr um 13.100 oder 10 Prozent auf 145.100 Geförderte und liegt damit deutlich über dem Vor-Corona-Niveau von 2019 (125.400 Geförderte). Im selben Zeitraum sank allerdings auch die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden von 2.251.000 in 2022 auf 2.042.000 in 2024, was einem Minus von nahezu 9,3 Prozent entspricht. Für den aktuellen Berichtszeitraum ist zudem zu berücksichtigen, dass die pauschal ausgesprochenen Regelstudienzeitverlängerungen und der daraus resultierende Verbleib der Geförderten die Zahl der dem Grunde nach Berechtigten in der statistischen Erfassung erhöht hat.

Die Studienanfängerquote ist mit 58 Prozent im Jahr 2023 auf den höchsten Wert seit 2016 gestiegen nach dem Tiefstwert von 55,5 Prozent im Studienjahr 2021 und einem leichten Anstieg auf 56,4 Prozent (Jahr 2022). Die Zahl der Schulabsolventen mit Fachhochschul- oder Hochschulreife ist von bundesweit 453.000 im Jahre 2016 auf 373.000 im Jahr 2024 gesunken und lag damit noch einmal um 6.500 Personen oder 1,7 Prozent unter dem Wert des Vorjahres. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrer im November 2024 veröffentlichten Vorausberechnung prognostiziert, dass die Zahl der Schulabsolvierenden mit Fachhochschul- oder Hochschulreife zunächst bis 2026 mit für dann prognostizierten 338.000 Absolventinnen und Absolventen auf den tiefsten Wert seit 2000 sinken wird, ab dann jedoch eine erneute Steigerung der Absolventinnen und Absolventen bis auf rund 403.000 im Jahr 2030 prognostiziert. Die Frage, ob die erwarteten Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der veröffentlichten KMK-Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2022 bis 2035 verwiesen⁴.

Im Bereich der Schülerförderung (2024: 77.300 Geförderte; 2022: 84.000 Geförderte) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl um rund 8 Prozent gesunken; der Rückgang war damit jedoch weit weniger ausgeprägt als im Vorjahresberichtszeitraum (dort rund 22 Prozent).

Im Bereich der Studierenden (2024: 326.000 Geförderte; 2022: 335.000 Geförderte) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl seit dem letzten Berichtszeitraum ebenfalls zurückgegangen (knapp 2,7 Prozent).

Auch kumuliert weisen somit die Gefördertenzahlen im Studierenden- sowie im Schulbereich somit trotz der erheblichen Leistungsverbesserungen durch das 27. BAföGÄndG und der ersten Auswirkungen des 29. BAföGÄndG noch ein leichtes Absinken der Zahl der insgesamt jahresdurchschnittlich mit BAföG-Geförderten im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum aus, und zwar von rund 419.000 in 2022 auf rund 403.000 Geförderte in 2024, also um rund 3,8 Prozent.

Bei den durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträgen hat es im Schülerbereich mit einem Anstieg um rund 4,3 Prozent von 517 Euro im Jahr 2022 auf 539 Euro im Jahr 2024 ein leichtes Plus gegeben. Vergleichbar stark fiel der Zuwachs bei den Studierenden aus, deren durchschnittliche monatliche Förderungsbeträge im Berichtszeitraum ebenfalls um rund 4,3 Prozent von 611 Euro in 2022 auf 657 Euro in 2024 gestiegen sind (vergleiche im Einzelnen Übersicht 17).

Neben Auswirkungen der Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge im 27. BAföGÄndG zeigen sich hier erste Auswirkungen durch das 29. BAföGÄndG.

Der im letzten Berichtszeitraum festgestellte deutliche Rückgang der Gefördertenzahlen im Bereich der Auslandsförderung von 2016 bis 2020 hat sich in diesem Berichtszeitraum erstmalig umgekehrt. Während im Jahr 2022 knapp 31.000 Auszubildende im Ausland mit BAföG gefördert wurden, lag deren Zahl nach einem Anstieg auf knapp 31.500 Geförderte in 2023 im Jahr 2024 bei knapp 29.600, was einem Minus von etwa 4 Prozent entspricht. Trotz dieses geringen Rückgangs zeigt sich insbesondere im Vergleich der Zahlen von 2021 und 2022 eine Erholung der wegen Corona eingeschränkten Mobilitätsbereitschaft bzw. -möglichkeit, auch wenn die Zahlen noch deutlich unter denen des Jahres 2019 und früherer Jahre liegen.

⁴ Dokumentation 242: Vorausberechnung der Zahl der Schüler/-innen und Absolvierenden 2023 – 2035 (Korrekturfassung vom 21.07.2025 – Betrifft Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen (VZ) für HE und SL)

Die Zahl der mit BAföG geförderten ausländischen Auszubildenden im Inland ist im Berichtszeitraum hingegen leicht um etwa 2 Prozent von rund 69.600 auf zuletzt rund 68.300 gesunken.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum ist der Anteil weiblicher Geförderter weiterhin sowohl im Studierendenbereich als auch im Schülerbereich höher als der der männlichen Geförderten. Bei den männlichen BAföG-Empfängern sank er – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum – leicht; diese stellten im Jahr 2024 nur noch einen Anteil von 42,4 Prozent (2022: 43,7 Prozent). Im Schülerbereich sank der Anteil der männlichen BAföG-Empfänger ebenfalls geringfügig auf 36,4 Prozent im Jahr 2024 (2022: 36,7 Prozent).

Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG stiegen von 2,975 Mrd. Euro in 2022 um rund 3,3 Prozent auf 3,073 Mrd. Euro in 2024. Davon entfielen rund 2,570 Mrd. Euro (einschließlich Darlehensanteil) auf Studierende (rund 83,7 Prozent) und rund 500 Millionen Euro auf Schüler (rund 16,3 Prozent). Diese Ausgaben finanziert der Bund seit der Übernahme des Länderanteils (35 Prozent) an den Geldleistungen nach dem BAföG ab dem Jahr 2015 nunmehr zu hundert Prozent.

II.3.1 Geförderte Auszubildende

II.3.1.1 Entwicklung der Gefördertenanzahl

Die Zahl der Studierenden insgesamt sank nach einem Anstieg im letzten Berichtszeitraum um knapp 2,4 Prozent von 2.872.000 (2022) auf 2.804.000 (2024). Die Zahl der – nach Anrechnung der zugleich gestiegenen Elterneinkommen – jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden sank um knapp 2,7 Prozent von 335.000 in 2022 auf 326.000 in 2024, nachdem sie im Jahr 2023 zunächst auf 358.000 angestiegen war (vergleiche Übersicht 1). Die Zahl der an Hochschulen Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, sank um knapp 9,3 Prozent auf 2.042.000 im Jahr 2024 (2022: 2.251.000).

Die Berechnung der Gefördertenquote erfolgt seit dem Sechsten Bericht vom 2. Januar 1986 (Bundestagsdrucksache 10/4617) auf Grundlage einer normativen Berechnungsmethode (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 10/4617, S. 7), bei der mit Hilfe typisierender Annahmen als Bezugsgröße nicht einfach die Gesamtzahl aller Studierenden, sondern lediglich die Zahl derjenigen Studierenden genommen wird, die dem Grunde nach die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG erfüllen würden. So sollen Verzerrungen der Gefördertenquote vermieden werden. Einer der maßgeblichen Faktoren bei der Bestimmung dieser Bezugsgröße der dem Grunde nach Förderungsberechtigten ist das Einhalten der Regelstudienzeit, die zugleich die BAföG-rechtliche Förderungshöchstdauer bestimmt. Diese fortentwickelte Methodik wird auch für den vorliegenden Berichtszeitraum angewandt.

Für den aktuellen Berichtszeitraum ist zu berücksichtigen, dass sich durch die während der Corona-Pandemie und in den aktuellen Berichtszeitraum noch hineinwirkenden pauschal ausgesprochenen Regelstudienzeitverlängerungen und der daraus resultierenden Vergrößerung der Vergleichsgruppe ein gewisser statistischer Verzerrungseffekt ergibt. Studierende, die ohne pandemiebedingte Regelstudienzeitverlängerung ihr Studium beendet hätten oder deren Förderungsberechtigung geendet hätte, bleiben weiterhin förderungsberechtigt und erhöhen damit die Zahl der dem Grunde nach Berechtigten. Um die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren in Bezug auf die Berechnungsmethode zu gewährleisten, wird in der beigefügten Tabelle weiterhin Bezug genommen auf die Vergleichsgruppe derer, die sich innerhalb der (auch ggf. verlängerten) Regelstudienzeit befinden. Die nach dieser Berechnungsmethode ermittelte Gefördertenquote stieg damit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um fast 7,4 Prozent von 14,9 Prozent (2022) auf 16,0 Prozent (2024).

An Universitäten sank die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Studierenden leicht um 4.000 Personen von 225.000 auf 221.000 (minus 1,8 Prozent), an Fachhochschulen von 110.000 auf 105.000 (minus 4,5 Prozent). Die Gefördertenquote an Fachhochschulen lag mit 12,3 Prozent (2022: 12,1 Prozent) leicht über der des letzten Berichtszeitraumes, aber wieder etwas deutlicher unter der Quote an Universitäten (2024: 18,6 Prozent nach 16,7 Prozent in 2022) als noch im letzten Berichtszeitraum.

Übersicht 1 **Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland**

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*	2021**	2022**	2023**	2024***
Studierende gesamt in 1.000	2.579	2.654	2.709	2.755	2.788	2.811	2.841	2.879	2.872	2.843	2.804
davon Anspruchsberechtigte in Tausend ²	1.696	1.706	1.709	1.704	1.696	1.686	1.740	2.276	2.251	2.264	2.042
Anspruchsberechtigte in Prozent	65,8	64,3	63,1	61,8	60,8	60,0	61,2	79,1	79,6	79,6	72,8
Geförderte in Tausend	425	401	377	364	338	317	321	333	335	358	326
Gefördertenquote in Prozent	25,0	23,5	22,1	21,4	20,0	18,8	18,5	14,7	14,9	15,8	16,0
davon an Universitäten ³ Anspruchsberechtigte in Tausend ²	1.077	1.070	1.068	1.056	1.042	1.027	1.048	1.377	1.346	1.349	1.188
Geförderte an Universitäten in Tausend	286	269	253	245	229	215	217	224	225	241	221
Gefördertenquote in Prozent	26,5	25,1	23,7	23,2	22,0	20,9	20,7	16,3	16,7	17,9	18,6
davon an Fachhochschulen ² Anspruchsberechtigte in Tausend ⁴	619	636	641	647	654	659	691	899	905	916	855
Geförderte an Fachhochschulen in Tausend	139	132	124	119	109	102	104	109	110	117	105
Gefördertenquote in Prozent	22,4	20,8	19,3	18,3	16,7	15,5	15,0	12,2	12,1	12,8	12,3

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

- 1) seit 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen
- 2) Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden
- 3) einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen
- 4) ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind
- *) Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester entsprechend der Verordnungen vom 23.03.2021
- **) Für die Jahre 2021 und 2022 wird die Gefördertenquote auf Basis einer erhöhten Regelstudienzeit von durchschnittlich drei Semestern während der Coronapandemie berechnet.
- ***) Für das Jahr 2024 wird, durch das Auslaufen der Regelstudienzeitverlängerung bei Masterstudierenden in WHS und FHS, die Gefördertenquote auf Basis einer erhöhten Regelstudienzeit von durchschnittlich drei Semestern ausschließlich der nicht-Masterstudierenden während der Coronapandemie berechnet.

Quelle: BMBF, Schätzungen und Statistiken des Fraunhofer Instituts für Informationstechnik

Die seit dem 16. Bericht enthaltene Übersicht 2, die jedes Bundesland gesondert ausweist, lässt folgende Entwicklungen in den Ländern erkennen: Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich im derzeitigen Berichtszeitraum in einer Spannweite zwischen rund 65 Prozent in Nordrhein-Westfalen (2020: 69 Prozent) und 80 Prozent in Bayern (2022: 86 Prozent); der Schnitt für Deutschland liegt bei 73 Prozent (2022 78,4 Prozent). Die Gefördertenquote liegt zwischen rund 12 Prozent in Bayern, Hamburg, dem Saarland und Thüringen und 25 Prozent in Sachsen.

Die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Schülerinnen und Schüler ist von 2022 bis 2024 von rund 84.000 auf rund 77.300 gesunken, also um rund 6.700 Geförderte bzw. rund 8 Prozent (siehe nachfolgende Übersicht 3). Gegenüber 2014 hat sich die Zahl der geförderten Schülerinnen und Schüler sogar mehr als halbiert (2014: 171.800 Geförderte)

Mehr als die Hälfte der geförderten Schülerinnen und Schüler entfiel erneut auf die Berufsfachschulen (2024: 53.800 Geförderte), deren Zahl der Geförderten zunächst von 2022 auf 2023 leicht zugenommen hat (plus 400 Personen bzw. 0,7 Prozent), im Jahr 2024 aber mit knapp 2,4 Prozent einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (bzw. 1,6 Prozent gegenüber 2022) zu verzeichnen hat, der aber immer noch unter dem Gesamtrückgang der Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Schülerinnen und Schüler (rund 5,3 Prozent) gegenüber 2023 lag.

Die zweitgrößte Schülergruppe stellten im Jahr 2024 mit 9.000 Geförderten die Kollegs mit einem Rückgang von rund 21 Prozent. Im letzten Berichtszeitraum war der Rückgang ähnlich groß (2020 zu 2022 rund 20 Prozent).

Bei den Fachschulen, deren Gefördertenzahl im letzten Zeitraum mit rund 72,8 Prozent den größten Rückgang aufwies, ist die Zahl gegenüber 2022 (4.800 Geförderte) mit 3.900 Geförderten und einem Minus von rund 19 Prozent deutlich weniger zurückgegangen als im letzten Berichtszeitraum, in dem diese Entwicklung für die Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung vor allem auf die Leistungsverbesserungen durch das 4. AFBGÄndG, das zum 1.8.2020 in Kraft getreten ist, und einer Abwanderung vom BAföG in die für sie attraktivere Förderung durch das AFBG zurückzuführen ist.

An den Fachoberschulen ist die Zahl der Geförderten in vergleichbarem Umfang (rund 19 Prozent) auf 3.000 gegenüber 3.700 im Jahr 2022 gesunken. Sowohl bei den geförderten Fachoberschülerinnen und -oberschülern mit vorausgegangener Berufsausbildung als auch bei denen ohne Berufsausbildung sank die Zahl jeweils um 300 Personen, was einem Minus von 17,6 Prozent bzw. 15,8 Prozent entspricht.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) sank die Zahl der Geförderten wie im letzten Berichtszeitraum insgesamt um rund 21 Prozent von rund 13.500 im Jahr 2022 auf rund 10.700 Geförderte in 2024. Dabei blieb die Zahl der geförderten Schülerinnen und Schüler an Abendhauptschulen (100 Geförderte) gegenüber 2022 weitestgehend konstant, beim Abendgymnasium gab es im Vergleich zu 2022 einen Rückgang von rund 22 Prozent und die Zahl der Geförderten an Abendrealschulen sank um rund 27 Prozent (2022: 1.100 Geförderte, 2024: 800 Geförderte).

Übersicht 3 **Entwicklung der geförderten Schülerinnen und Schüler in Deutschland in 1.000**

Ausbildungsstätte	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gymnasium ¹	7,8	7,3	7,2	7,3	7,3	6,8	6,2	5,8	5,6	5,7	5,5
Abendhauptschule	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	6,0	5,5	3,6	1,9	1,4	1,5	1,4	1,3	1,1	1,0	0,8
Abendgymnasium	2,3	2,2	2,0	1,8	1,7	1,4	1,2	1,1	0,9	0,9	0,7
Kolleg	23,8	22,4	20,5	18,5	16,7	15,3	14,3	13,1	11,4	10,2	9,0
Berufsaufbauschule	1,6	1,4	1,2	1,4	1,3	1,1	0,9	0,8	0,7	0,7	0,5
Berufsfachschule	85,7	79,5	74,5	72,8	69,8	63,9	61,4	58,8	54,7	55,1	53,8
Fachoberschule	11,1	9,8	8,1	7,0	5,9	5,1	4,7	4,3	3,7	3,4	3,0
davon mit vorheriger Ausbildung	8,2	6,9	5,3	4,4	3,5	2,8	2,4	2,1	1,7	1,6	1,4
davon ohne vorherige Ausbildung	2,9	3,0	2,8	2,6	2,4	2,4	2,3	2,2	1,9	1,8	1,6
Fachschule	33,0	32,4	30,1	27,8	25,0	22,5	17,7	10,4	5,8	4,5	3,9
davon mit vorheriger Ausbildung	21,5	21,6	19,8	18,1	16,2	13,9	10,2	5,3	2,6	2,0	1,7
davon ohne vorherige Ausbildung	11,5	10,8	10,3	9,7	8,8	8,6	7,5	5,1	3,2	2,5	2,2
Schulen insgesamt	171,8	161,0	147,5	138,6	129,4	117,7	108,0	95,7	84,0	81,6	77,3

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

Im Ländervergleich ist zwischen 2022 und 2024 die Zahl der insgesamt geförderten Schülerinnen und Schüler bundesweit um rund 6.700 Personen (rund acht Prozent) gesunken (siehe nachfolgende Übersicht 4). Mit Ausnahme des Saarlandes (plus vier Geförderte verglichen zum vorherigen Berichtszeitraum) gab es kein Bundesland, das steigende Schülerförderungszahlen zu verzeichnen hatte. Die geringste Förderzahl bei Schülerinnen und Schülern hat weiterhin das Saarland (498 Geförderte), mit Abstand die höchste Förderzahl nach wie vor Nordrhein-Westfalen (17.558 Geförderte).

Übersicht 4 Geförderte Schülerinnen und Schüler 2024 im Ländervergleich

Ausbildungsstätte	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Deutschland
Gymnasium ¹⁾	473	342	183	288	121	412	325	224	678	1 090	248	64	428	213	216	238	5 542
Abendhauptschule	–	0	–	0	8	1	58	–	0	2	–	–	24	0	–	–	95
Abendrealschule	21	13	1	144	36	26	131	–	8	355	12	4	66	5	2	1	825
Abendgymnasium	64	41	20	20	12	72	65	50	56	258	9	0	45	5	24	0	741
Kolleg	523	2.741	892	131	127	244	228	0	357	2.415	388	32	402	140	339	62	9 023
Berufsaufbauschule	8	299	9	3	1	1	7	0	9	35	15	–	68	1	3	0	457
Berufsfachschule	3.072	5.976	4.567	1.818	463	1.290	2.128	1.360	6.139	12.519	2.071	284	4.212	2.508	2.967	2.406	53.778
Fachoberschule	195	418	240	113	55	109	250	30	476	282	66	37	293	174	119	125	2.982
davon mit vorheriger Ausbildung	174	45	203	34	43	101	122	11	222	111	47	4	43	60	111	45	1.375
ohne vorherige Ausbildung	21	373	37	80	12	9	128	19	254	171	19	33	250	114	9	80	1.607
Fachschule	77	352	199	242	24	175	99	457	251	603	27	76	298	648	177	191	3.893
davon mit vorheriger Ausbildung	14	54	182	15	4	26	60	441	63	28	7	–	36	617	130	24	1.702
ohne vorherige Ausbildung	62	297	17	228	20	149	39	15	188	575	19	76	262	30	48	167	2.192
Insgesamt	4.433	10.181	6.110	2.760	848	2.331	3.290	2.119	7.973	17.558	2.834	498	5.837	3.694	3.848	3.023	77.336

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

II.3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich auch zwischen 2022 und 2024 nochmals um 0,9 Prozentpunkte in Richtung Studierende verschoben. Bei einer Gesamtheit jahresdurchschnittlich geförderter Personen von rund 403.300 im Jahr 2024 betrug der Anteil der Schüler im Jahresdurchschnitt rund 19,1 Prozent (2022: 20 Prozent), der der Studierenden rund 80,9 Prozent (2022: 80,0 Prozent).

Innerhalb der Gruppe der Studierenden ist das Verhältnis von Geförderten an Universitäten zu Geförderten an Fachhochschulen und solchen an Akademien und Kunsthochschulen dagegen nahezu unverändert geblieben (66,3 Prozent zu 0,3 Prozent zu 0,7 Prozent in 2024 gegenüber 66 Prozent zu 33 Prozent zu 1 Prozent in 2022).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die in 2024 bei den Eltern wohnen (24,9 Prozent), ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht gestiegen (2022 23,6 Prozent). Dabei stieg der Anteil der bei den Eltern wohnenden Studierenden an Universitäten um 1,1 Prozentpunkte auf 22,2 Prozent; deutlich weniger stark stieg der Anteil der bei den Eltern wohnenden Studierenden an Akademien (plus 0,2 Prozentpunkte) auf 22,6 Prozent. Ebenfalls angestiegen ist der Anteil der bei den Eltern wohnenden Studierenden an Kunsthochschulen (plus 0,7 Prozentpunkte) sowie Fachhochschulen mit 1,7 Prozentpunkten.

Bei den Schülern hat sich die Verteilung der Geförderten auf die verschiedenen Schularten im Berichtszeitraum leicht verschoben. In 2024 besuchten mit 68,6 Prozent der Geförderten gut zwei Drittel eine Berufsfachschule (2022: 64,4 Prozent). Der Anteil der Schüler an Fachschulen sank dagegen erneut auf nunmehr 4,7 Prozent (2022: 6,5 Prozent); an Fachoberschulen sank er leicht von 4,8 Prozent auf 4,2 Prozent und an Berufsaufbauschulen von 1,1 Prozent auf 0,7 Prozent. Erneut gesunken ist auch der Anteil der nach dem BAföG geförderten Schüler an einem Kolleg oder einer Abendschule auf 14,0 Prozent im Jahr 2024 (2022: 16,0 Prozent). Der Anteil der geförderten Schüler an Tagesgymnasien ist hingegen erneut auf nunmehr 7,7 Prozent gestiegen (2022: 7,0 Prozent).

Der Anteil der Geförderten, die bei den Eltern wohnen, ist bei den Schülern im Gegensatz zum letzten Bericht leicht gestiegen und erreichte in 2024 insgesamt 45,6 Prozent (2022: 43,6 Prozent). Entsprechend der deutlich jüngeren Altersstruktur bei den geförderten Schülerinnen und Schülern ist der Anteil derjenigen, die bei ihren Eltern wohnen, erwartungsgemäß deutlich höher als bei den Studierenden.

Übersicht 5 Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung in Prozent

Ausbildungsstätte	Geförderte insgesamt		Davon während der Ausbildung bei den Eltern wohnend		Davon während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnend	
	2022	2024	2022	2024	2022	2024
Universitäten ¹	66,0	66,3	21,1	22,2	78,9	77,8
Akademien ²	0,3	0,3	22,4	22,6	77,6	77,4
Kunsthochschulen	0,7	0,7	7,6	8,3	92,4	91,7
Fachhochschulen ³	33,0	32,7	29,1	30,8	70,9	69,2
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	23,6	24,9	76,4	75,1

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Berichtsjahr 2020: Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik

Übersicht 6 **Geförderte an Akademien**

Jahr	Geförderte an Akademien mit Hochschulabschlüssen gleichgestellten Abschlüssen	Geförderte an Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten Abschlüssen	Geförderte an Akademien insgesamt
2020	445	737	1182
2021	634	523	1157
2022	920	328	1248
2023	1067	269	1336
2024	1074	238	1312

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik; eigene Berechnung

Übersicht 7 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2024) in Prozent**

Ausbildungsstätte	Geförderte gesamt	davon während der Ausbildung bei Eltern wohnhaft	davon während der Ausbildung nicht bei Eltern wohnhaft
Gymnasium ¹	7,7	0,2	99,8
Abendhauptschule	0,2	31,3	68,7
Abendrealschule	1,4	51,6	48,4
Abendgymnasium	0,9	37,1	62,9
Kolleg	11,5	56,9	43,1
Berufsaufbauschule	0,7	57,0	43,0
Berufsfachschule	68,6	51,0	49,0
Fachoberschule	4,2	28,6	71,4
davon mit vorheriger Ausbildung	2,1	58,0	42,0
ohne vorherige Ausbildung	2,1	0,1	99,9
Fachschule	4,7	27,2	72,8
davon mit vorheriger Ausbildung	1,9	32,6	67,4
ohne vorherige Ausbildung	2,8	23,4	76,6
Schulen insgesamt	100,0	45,6	54,4

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik

II.3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum ist der Frauenanteil unter den Geförderten ein weiteres Mal gestiegen. Zuletzt erreichten Frauen einen Anteil von 57,6 Prozent (+1,3 Prozentpunkte), Männer waren zu 42,4 Prozent vertreten (-1,3 Prozentpunkte).

An den Universitäten stieg der Frauenanteil um 1,1 Prozentpunkte auf 59,7 Prozent, noch stärker an den Fachhochschulen, nämlich um 1,6 Prozentpunkte auf 53,1 Prozent (2022: 51,5 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter weiterhin an den Akademien und Kunsthochschulen, auch hier ist er ebenfalls um 1,6 Prozentpunkte auf 63,8 Prozent (2022: 62,2 Prozent) angestiegen. Ebenfalls ist der Frauenanteil an den Hochschulen insgesamt im Berichtszeitraum vom Wintersemester 2022/2023 (50,5 Prozent) bis zum Wintersemester 2024/2025 (51,2 Prozent) erneut leicht gestiegen, liegt aber weiterhin unter dem Frauenanteil bei den Geförderten.

Der Anteil der Ledigen unter den geförderten Studierenden stieg leicht um 0,3 Prozent auf 96,3 Prozent im Berichtszeitraum.

Bei den schulischen Ausbildungen wurden auch in diesem Berichtszeitraum mit 63,6 Prozent in 2024 (2022: 63,3 Prozent) weiterhin wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Schularten, die den größten Anteil bei den Geförderten ausmachen (insbesondere Berufsfachschulen), einen sehr hohen Frauenanteil haben. An Berufsfachschulen ist der hohe Frauenanteil von 68,0 Prozent in 2024 allerdings gegenüber 2022 um 0,4 Prozentpunkte gesunken. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil sogar deutlich gesunken (um 4,8 Prozentpunkte gegenüber 2022) auf inzwischen rund 70,7 Prozent aller im Jahr 2024 an Fachschulen Geförderten.

Im Jahr 2024 hatten rund 7,1 Prozent aller mit BAföG-Geförderten ein oder mehrere Kinder (hiervon Studierende anteilig rund 4,7 Prozent, Schüler rund 2,4 Prozent), also etwas mehr als im letzten Berichtszeitraum (2022: 5,0 Prozent). Diese Feststellung ist kongruent zur Altersstruktur der Geförderten und dem gestiegenen Durchschnittsalter für Eltern bei Geburt ihres Kindes⁵, welches für Eltern mit akademischem Abschluss sogar noch etwas höher liegt.

Übersicht 8 Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand 2024 in Prozent

Ausbildungsstätte	Männlich	Weiblich	Ledig	Verheiratet / in eingetragener Lebenspartner- schaft	Getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹	40,3	59,7	96,3	3,1	0,5
Akademien ² , Kunsthochschulen	36,2	63,8	96,1	2,9	1,0
Fachhochschulen ³	46,9	53,1	95,4	3,9	0,8
Hochschulen insgesamt	42,4	57,6	96,0	3,4	0,6

Die Positionen „Divers“ und/oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz werden per Zufall auf „Männlich“ und „Weiblich“ verteilt.

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen.

²⁾ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik

⁵ 2024 für Mütter bei 31,8 Jahren und für Väter bei 34,7 Jahren (jeweils für die Geburt des ersten Kindes), vergleiche Daten zum durchschnittlichen Alter der Eltern bei Geburt nach der Geburtenfolge für 1. Kind, 2. Kind, 3. Kind der Mutter und insgesamt 2024 – Statistisches Bundesamt (destatis.de)

Übersicht 9 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Familienstand 2024 in Prozent**

Ausbildungsstätte	männlich	Weiblich	ledig	verheiratet / in eingetragener Lebenspartnersch aft	Getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Gymnasium ¹	43,7	56,3	98,8	1,0	0,1
Abendhauptschule	47,9	52,1	83,9	12,9	3,2
Abendrealschule	51,1	48,9	91,9	6,0	2,1
Abendgymnasium	47,3	52,7	92,4	5,6	2,0
Kolleg	53,2	46,8	97,2	2,1	0,8
Berufsaufbauschule	50,6	49,4	95,3	3,6	1,0
Berufsfachschule	32,0	68,0	93,9	4,7	1,4
Fachoberschule	46,7	53,3	96,9	2,4	0,7
davon mit vorheriger Ausbildung	55,4	44,6	97,2	2,0	0,8
ohne vorherige Ausbildung	38,3	61,7	96,5	2,8	0,7
Fachschule	29,3	70,7	87,3	9,7	3,0
davon mit vorheriger Ausbildung	23,4	76,6	89,6	8,2	2,2
ohne vorherige Ausbildung	33,5	66,5	85,7	10,7	3,6
Schulen insgesamt	36,4	63,6	94,4	4,3	1,3

Alle Zahlenangaben zum Geschlecht „Männlich“ verstehen sich wegen der entsprechenden Zuordnung in der amtlichen BAföG-Statistik einschl. „Divers“ und/oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

II.3.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Im Berichtszeitraum ist der Anteil der unter 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten gegenüber dem letzten Berichtszeitraum erneut leicht gesunken (von 73,5 Prozent im Jahr 2022 um 0,9 Prozent auf 72,6 Prozent im Jahr 2024), der Anteil der 30-Jährigen und älter liegt mit 8,8 Prozent um 0,2 Prozent über dem Anteil des letzten Berichtszeitraumes. An den Fachhochschulen sind die geförderten Studierenden auch weiterhin etwas älter: gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der unter 26-jährigen um 1,2 Prozent auf nun 70,6 Prozent gesunken. Der Anteil der 30-Jährigen und älter ist mit rund 10 Prozent auch an Fachhochschulen leicht angestiegen (2022: 9,0 Prozent). Insbesondere die Gruppe der Geförderten, die 34 Jahre und älter sind, hat an allen Hochschularten leicht zugenommen: an den Universitäten um 0,6 Prozentpunkte gegenüber 2022, an den Kunsthochschulen und Fachhochschulen um einen Prozentpunkt und am stärksten an den Akademien mit 2,4 Prozentpunkten. Hier schlägt sich möglicherweise bereits die mit dem 27. BAföGÄndG zum Wintersemester 2022/2023 erfolgte Anhebung der Altersgrenze (bei Studienbeginn) von 30 auf 45 Jahre nieder.

Weibliche Geförderte waren weiterhin durchschnittlich jünger als männliche. So waren z. B. von den geförderten Studentinnen an Universitäten im Jahr 2024 54,6 Prozent (2022 56,1 Prozent) jünger als 24 Jahre, während dieser Anteil bei Männern zuletzt rund 50,3 Prozent (2022: 51,3 Prozent) betrug. Der Anteil der weiblichen Geförderten an Universitäten, die jünger als 24 Jahre waren, ist dabei im Berichtszeitraum um 1,5 Prozent und damit etwas stärker gesunken als der der männlichen Geförderten dieser Altersklasse (mit einem Rückgang von 1,0 Prozent). Damit verringerte sich der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklasse bei Universitätsstudierenden wie auch im vorherigen Berichtszeitraum erneut etwas. Der Altersabstand ist bei den Fachhochschulstudierenden

im Vergleich zu den Universitätsstudierenden immer noch deutlicher, auch wenn der Anteil der unter 24-jährigen Geförderten hier sowohl bei Frauen als auch bei Männern zurückgegangen ist: 54,1 Prozent der weiblichen Geförderten in 2022 waren jünger als 24 Jahre (2022: 55,8 Prozent), hingegen 46,3 Prozent der männlichen Geförderten dieser Altersklasse (2022: 48,2 Prozent). Der Rückgang fiel damit bei den weiblichen Geförderten unter 24 Jahren an Fachhochschulen mit minus 1,7 Prozentpunkten geringfügig schwächer aus als bei den männlichen (minus 1,9 Prozentpunkte). Bei den Fachhochschulstudierenden hat sich im Berichtszeitraum der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklassen somit geringfügig vergrößert.

Bei den – weiterhin insgesamt jüngeren – Schülerinnen und Schülern stieg der Anteil der unter 24-Jährigen in diesem Berichtszeitraum leicht von 75,8 Prozent im Jahr 2022 auf 76 Prozent im Jahr 2024, der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schülerinnen und Schülern stieg ein weiteres Mal von 9,0 Prozent im Jahr 2022 auf nunmehr 10,3 Prozent in 2024. Unter den geförderten Schülerinnen und Schülern waren nach den Gymnasiasten die Berufsfachschüler am jüngsten. Unter den noch keine 18 Jahre alten Geförderten ist dabei der Anteil an Gymnasiasten im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum leicht um 0,6 Prozentpunkte auf zuletzt 45,6 Prozent angestiegen. Etwas stärker ist bei den zahlenmäßig unter den Geförderten insgesamt deutlich am stärksten vertretenen Berufsfachschülern der Anteil Minderjähriger angestiegen, nämlich um 1,4 Prozent auf zuletzt 15,6 Prozent. 35,0 Prozent der an Gymnasien und 29,3 Prozent der an Berufsfachschulen geförderten Schüler sind zwischen 18 und unter 20 Jahren alt. Die Abendschulen haben mit einem Anteil von 65 Prozent (2022: 66,8 Prozent) bei den ab 22-Jährigen erneut die ältesten Geförderten im Schülerbereich, gefolgt von den Fachschulen mit 54,5 Prozent trotz eines deutlichen Rückgangs von 6,9 Prozent gegenüber 2022 (2022: 61,4 Prozent). An den Fachoberschulen ist der Anteil der ab 22-Jährigen um 4,1 Prozent zurückgegangen und liegt im Jahr 2024 bei 42,3 Prozent (2022: 46,4 Prozent). Bei den drei zuletzt genannten Schülergruppen ist insgesamt zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil davon bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Auch bei den Schülerinnen und Schülern lässt sich der leichte Anstieg der über 30-Jährigen um 1,7 Prozent im Jahr 2024 gegenüber 2022 auf 7,6 Prozent (2022: 5,9 Prozent) vermutlich auf die Anhebung der Altersgrenze mit dem 27. BAföGÄndG, das bereits zum Schuljahr 2022/2023 wirksam geworden ist, zurückführen.

Übersicht 10 Geförderte Studierende nach Alter und Ausbildungsstätte 2024

Alter in Jahren	Universitäten ¹		Akademien ²		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ³	
	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	0,0	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2	0,0	0,0
18 bis 20	7,2	7,2	7,5	7,5	3,5	3,7	5,5	5,5
20 bis 22	21,8	29,0	24,2	31,8	14,8	18,5	20,1	25,7
22 bis 24	23,9	52,9	24,7	56,5	18,0	36,5	24,8	50,4
24 bis 26	19,7	72,6	18,5	75,0	20,9	57,4	20,1	70,6
26 bis 28	12,3	85,0	9,3	84,3	16,1	73,5	12,5	83,0
28 bis 30	6,2	91,2	6,2	90,5	9,7	83,1	6,9	90,0
30 bis 32	3,5	94,7	3,3	93,8	6,3	89,4	4,1	94,0
32 bis 34	2,2	96,9	2,1	95,8	4,5	94,0	2,5	96,5
34 und älter	3,1	100,0	4,2	100,0	6,0	100,0	3,5	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BA föG-Statistik

Übersicht 11 Geförderte Studierende nach Alter, Geschlecht und Ausbildungsstätte 2024

Alter in Jahren	Universitäten ¹				Akademien ²				Kunsthochschulen				Fachhochschulen ³				
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		Männlich		weiblich		männlich		weiblich		
	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	in Prozent	Prozent kumuliert	
unter 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	7,2	7,2	7,2	7,2	7,7	7,7	7,5	7,4	3,6	3,7	3,4	3,7	3,7	5,2	5,3	5,8	5,8
20 bis 22	20,6	27,9	22,5	29,7	20,2	28,0	26,1	26,1	13,7	17,4	15,5	19,2	19,2	17,9	23,1	22,1	27,9
22 bis 24	22,4	50,3	24,9	54,6	22,4	50,4	25,8	25,8	16,8	34,2	18,7	37,9	37,9	23,2	46,3	26,2	54,1
24 bis 26	19,2	69,5	20,1	74,7	16,1	66,5	19,6	19,6	19,4	53,6	21,8	59,7	59,7	20,3	66,6	20,0	74,1
26 bis 28	13,0	82,5	11,9	86,7	12,3	78,8	7,9	78,8	16,8	70,4	15,7	75,3	75,3	13,8	80,4	11,3	85,3
28 bis 30	7,1	89,6	5,6	92,3	7,5	86,3	5,6	86,3	10,6	81,0	9,1	84,4	84,4	8,3	88,7	5,7	91,1
30 bis 32	4,3	93,9	3,0	95,3	5,3	91,6	2,3	94,8	7,2	88,3	5,7	90,2	90,2	4,9	93,7	3,3	94,4
32 bis 34	2,7	96,6	1,9	97,1	3,4	94,9	1,4	96,2	4,8	93,1	4,4	94,5	94,5	2,9	96,6	2,1	96,5
34 und älter	3,4	100,0	2,9	100,0	5,1	100,0	3,8	100,0	6,9	100,0	5,5	100,0	100,0	3,4	100,0	3,5	100,0

Die Positionen „Divers“ und/oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz werden per Zufall auf „Männlich“ und „Weiblich“ verteilt.

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

²⁾ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BA fö G-Statistik.

Übersicht 12 Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Alter und Ausbildungsstätte 2024

Alter	Alle Schulen		Gymnasien ¹		Abendschulen, Kollegs		Berufsaufbau-schulen		Berufsfach-schulen		Fachoberschulen				Fachschulen														
	in Proze- nt	Prozent kum.	in Proze- nt	Prozent kum.	in Proze- nt	Prozent kum.	gesamt	in Proze- nt	Prozent kum.	gesamt	in Proze- nt	Prozent kum.	gesamt	davon mit vorheriger Ausbildung	in Proze- nt	Prozent kum.	davon ohne vorherige Ausbildung	in Proze- nt	Prozent kum.	gesamt	in Proze- nt	Prozent kum.	davon mit vorheriger Ausbildung	in Proze- nt	Prozent kum.	davon ohne vorherige Ausbildung	in Proze- nt	Prozent kum.	
in Jahren																													
unter 18	14,8	14,8	45,6	45,6	0,2	0,2	4,1	4,1	15,6	15,6	6,7	6,7	0,1	0,1	13,1	13,1	0,1	0,1	5,8	5,8	5,8	5,8	0,2	0,2	9,8	9,8	9,8	9,8	
18- 20	26,0	40,8	35,0	80,6	9,3	9,5	23,3	27,4	29,3	44,9	22,9	29,7	10,5	10,6	35,1	48,2	10,5	10,6	16,9	22,7	22,7	16,9	10,2	10,2	21,5	21,5	31,3	31,3	
20 bis 22	21,3	62,1	12,4	93,0	25,5	35,0	29,6	57,0	20,8	65,7	28,1	57,7	31,7	42,3	24,5	72,7	24,5	42,3	22,9	45,5	45,5	22,9	26,9	37,4	20,0	20,0	51,3	51,3	
22 bis 24	13,9	76,0	3,2	96,2	24,3	59,3	18,4	75,4	12,3	78,0	18,7	76,4	24,6	66,8	12,9	85,6	12,9	66,8	17,6	63,2	63,2	17,6	23,1	60,5	13,8	13,8	65,1	65,1	
24 bis 26	8,8	84,8	1,7	97,9	18,2	77,5	9,6	85,0	7,4	85,4	11,9	88,2	17,0	83,8	6,9	92,5	6,9	83,8	10,1	73,3	73,3	10,1	11,8	72,3	8,8	8,8	73,9	73,9	
26 bis 28	4,9	89,7	0,8	98,7	10,0	87,4	6,4	91,4	4,1	89,6	5,7	93,9	8,0	91,9	3,4	95,9	3,4	91,9	5,8	79,0	79,0	5,8	6,7	79,0	5,1	5,1	79,0	79,0	
28 bis 30	2,8	92,4	0,4	99,2	5,0	92,4	3,0	94,4	2,5	92,1	2,5	96,5	3,6	95,5	1,5	97,4	1,5	95,5	3,7	82,8	82,8	3,7	4,1	83,1	3,5	3,5	82,5	82,5	
30 bis 32	1,9	94,3	0,3	99,5	3,0	95,4	1,8	96,2	1,8	93,8	1,3	97,7	1,9	97,3	0,7	98,1	0,7	97,3	3,2	85,9	85,9	3,2	3,6	86,7	2,8	2,8	85,4	85,4	
32 bis 34	1,4	95,7	0,2	99,7	1,5	96,9	1,4	97,6	1,5	95,3	0,7	98,4	0,9	98,2	0,5	98,6	0,5	98,2	3,0	88,9	88,9	3,0	2,8	89,5	3,1	3,1	88,5	88,5	
34 und älter	4,3	100	0,3	100	3,1	100	2,4	100	4,7	100	1,6	100	1,8	100	1,4	100	1,4	100	11,1	100	100	11,1	10,5	100	11,5	11,5	100	100	

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

II.3.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Bei der Überprüfung des Elterneinkommens für die Bedarfsermittlung bei elterneinkommensabhängiger Ausbildungsförderung ist die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen) relevant, die in der Regel im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden. Für die im Jahr 2024 geförderten Studierenden ist mithin das Elterneinkommen aus dem Jahr 2022 maßgeblich (siehe Übersicht 13).

Das durchschnittliche Elterneinkommen aller im Jahr 2024 geförderten Studierenden an Universitäten ist im Vergleich zum letzten Bericht (2020: 46.297 Euro) um knapp 4.000 Euro bzw. 8,5 Prozent gestiegen (2022: 50.216,50 Euro). Das durchschnittliche Elterneinkommen aller im Jahr 2024 geförderten Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen ist im Vergleich zum letzten Bericht (2020: 47.352 Euro) vergleichbar stark gestiegen (2022: 51.522 Euro, plus 8,8 Prozent). Ebenso ist auch bei den Eltern von Fachhochschülern das durchschnittliche Elterneinkommen in ähnlichem Maße gestiegen (2020: 41.645 Euro; 2022: 44.981,80 Euro, plus 8 Prozent).

Wenn Geförderte nur eine Teilförderung erhalten, dann hängt dies in der Regel damit zusammen, dass ihre Eltern über relevantes, auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen verfügen⁶. Entsprechend liegt das durchschnittliche Elterneinkommen bei einer Teilförderung auch im Jahr 2022 für alle Hochschulformen (Universitäten, Akademien, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) deutlich höher als das durchschnittliche Einkommen bei Vollförderung.

Eine Vollförderung bei elterneinkommensabhängiger Ausbildungsfinanzierung ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Freibetragsgrenzen möglich. Der in der Übersicht 13 ausgewiesene deutliche Anstieg des durchschnittlichen Elterneinkommens im Jahr 2022 für im Jahr 2024 geförderte Studierende an Universitäten und Fachhochschulen ist deshalb wohl auf die zweite Erhöhung der Freibetragsgrenzen mit dem 26. BAföGÄndG zurückzuführen, die zum Wintersemester 2020/2021 wirksam geworden ist.

Das durchschnittliche Elterneinkommen bei Vollförderung ist für Studierende an Akademien und Kunsthochschulen im Vergleich zum letzten Bericht (2020: 31.278 Euro) erneut gesunken und liegt mit 30.272,30 Euro im Jahr 2022 im Gegensatz zum letzten Bericht unter dem durchschnittlichen Elterneinkommen an Universitäten (31.913,10 Euro), aber immer noch leicht über dem durchschnittlichen Elterneinkommen Fachhochschulen (29.592,50 Euro).

⁶ Darüber hinaus werden auch das Einkommen der Ehegatten sowie das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden selbst angerechnet.

Übersicht 13 Einkünfte der Eltern der im Jahr 2024 geförderten Studierenden

Ausbildungsstätte	Anteil der Geförderten insgesamt	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten	Anteil Vollförderung	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten	Anteil Teilförderung	durchschnittliche Einkünfte ¹ pro Geförderten
	in Prozent	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent	in Euro
Universitäten						
Eltern gesamt	47,4	50.216,5	40,5	31.913,1	59,5	62.656,9
Vater ³	23,2	31.671,0	38,0	22.346,6	62,0	37.398,0
Mutter ³	29,4	26.686,3	39,2	18.369,9	60,8	32.045,0
Akademien⁴, Kunsthochschulen						
Eltern gesamt	38,5	51.522,0	34,1	30.272,3	65,9	62.536,1
Vater ³	27,2	29.885,1	32,1	21.430,2	67,9	33.890,5
Mutter ³	34,3	26.727,7	34,1	17.537,2	65,9	31.488,5
Fachhochschulen⁵						
Eltern gesamt	46,6	44.981,8	45,9	29.592,5	54,1	58.012,4
Vater ³	23,3	29.901,9	39,7	21.444,2	60,3	35.479,9
Mutter ³	30,1	24.683,2	41,2	17.457,9	58,8	29.746,9

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gemäß § 21 Absatz 2 BAföG bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind

²⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen.

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben; in den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴⁾ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

⁵⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik

II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung

II.3.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist gegenüber dem Jahr 2022 nach einem leichten Anstieg im Jahr 2023 wieder leicht zurückgegangen. Zwar liegt der Wert mit 29.598 BAföG-Geförderten im Jahr 2024 noch immer über dem der beiden Pandemiejahre (2020: 28.063 Geförderte; 2021: 25.918 Geförderte); gleichwohl ist das Niveau deutlich unter dem vor der Corona-Pandemie (2019: 35.899 Geförderte). Die Zahl der im Jahr 2024 BAföG-Geförderten liegt damit rund 4 Prozent unter dem Wert des letzten Berichtszeitraumes (2022: rund 30.800 Geförderte).

Die Zahl der geförderten Auslandsaufenthalte innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sank im Berichtszeitraum um insgesamt rund 4,3 Prozent (2024: rund 20.700 Geförderte; 2022: rund 21.600 Geförderte) und liegt damit deutlich unter dem Niveau von 2019 (rund 25.500 Geförderte).

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum betrafen rund 70 Prozent der weltweit geförderten Auslandsaufenthalte im Jahr 2024 Zielstaaten innerhalb der Europäischen Union (rund 20.700 Geförderte). Den 47 Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums im sogenannter Bologna-Prozess gelten rund 81 Prozent der weltweit geförderten Aufenthalte (rd. 24.000 Geförderte).

Auf Nordamerika (Vereinigte Staaten und Kanada) entfielen rund 5,6 Prozent (1.650 Geförderte), auf Mittel- und Südamerika sowie Ozeanien zusammen rund 4,1 Prozent (rd. 1.206 Geförderte) und auf Afrika und Asien (rund 2.780 Geförderte) zusammen rund 9,4 Prozent der Förderfälle im Jahr 2024. Damit hat die Zahl der Aufenthalte in Mittel- und Südamerika, Ozeanien, Afrika und Asien, die insbesondere während der Pandemie zunächst stark zurückgegangen waren, entgegen dem leicht rückläufigen Trend bei den Gefördertenzahlen im Bologna-Raum sowie Nordamerika leicht erhöht. Die Vor-Pandemie-Werte wurden gleichwohl auch hier noch nicht wieder erreicht.

Die beliebtesten Zielstaaten der geförderten Auszubildenden waren im Jahr 2024 wie schon im letzten Berichtszeitraum Österreich (4.760 Geförderte), die Niederlande (rd. 3.631 Geförderte) und Spanien (rd. 2.469 Geförderte). Frankreich (1.432 Geförderte), im letzten Bericht noch auf Rang fünf der beliebtesten Zielstaaten, liegt nun auf dem vierten Platz; die Vereinigten Staaten folgen mit 1.335 Geförderten auf Platz 5 und das Vereinigte Königreich (1.248 Geförderte), im letzten Bericht in Bezug auf die Gefördertenzahlen noch auf dem vierten Platz, liegt nun auf Rang 6.

Auslandsaufenthalte von Schülern stellen insgesamt rund 5,8 Prozent der geförderten Auslandsaufenthalte dar. Die Anzahl der geförderten Schüleraufenthalte blieb dabei im Berichtszeitraum bei rund 1.800 konstant verglichen mit dem letzten Berichtszeitraum.

Der Finanzaufwand für die Auslandsförderung nach dem BAföG betrug im Jahr 2024 insgesamt rund 130 Mio. Euro (2022: rund 126 Mio. Euro). Die Ausgaben für die Auslandsförderung stiegen damit um gut 3 Prozent gegenüber dem Vorberichtszeitraum und nähern sich nach einem starken Einbruch während der Corona-Pandemie (2020: rund 107,4 Mio. Euro) wieder den Werten der früheren Berichtszeiträume an (2016: rund 134 Mio. Euro). Auf das EU-Ausland entfielen im Jahr 2024 davon rund 70 Prozent, nämlich rund 91 Mio. Euro (2022: 70 Prozent, rund 88 Mio. Euro).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsaufenthalten konnten im Erasmusaufruf 2022 (26 Monate) im Förderzeitraum 01.06.2022 - 31.07.2024 44.825 Studierende aus Deutschland mit dem Erasmus+-Programm der Europäischen Union einen Auslandsaufenthalt durchführen. Im Vergleich zum Projekt aus dem Jahr 2021 (26 Monate) entspricht dies einem Anstieg von rund 45 Prozent, bedingt unter anderem durch das deutlich erhöhte Budget, höhere Fördersätze für Studierende und das Ende der Corona-Pandemie. Gleichzeitig wurden 46.568 Studierendenmobilitäten für einen Auslandsaufenthalt im Projekt 2023 bewilligt, 50.499 im Projekt 2024 und 53.518 im Projekt 2025.

Über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) wurden im Jahr 2024 neben Erasmus+ insgesamt 16.113 deutsche Studierende in den Kategorien „Bachelor- und Master-Niveau“ im Ausland gefördert, also weniger als zum Ende des letzten Berichtszeitraums im Jahr 2023 (19.764 Geförderte).

Die Gesamtentwicklung der BAföG-Gefördertenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 14 dargestellt.

Übersicht 14 **Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten 2018 bis 2022**

Land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
EU-Staaten	27.130	25.511	19.929	19.460	21.617	21.881	23.970
Belgien	362	361	289	225	296	309	337
Bulgarien	485	384	461	751	612	608	629
Dänemark	587	509	472	374	321	326	328
Estland	149	131	122	128	111	89	109
Finnland	494	463	327	366	362	380	342
Frankreich	1.875	1.740	1.350	1.274	1.517	1.472	1.248
Griechenland	322	343	315	322	354	426	411
Irland	701	684	477	514	623	736	681
Italien	905	874	664	685	1000	1.142	1.145

Land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kroatien	101	115	99	118	136	136	116
Lettland	236	211	215	199	211	198	171
Litauen	151	135	115	114	167	134	120
Luxemburg	38	26	41	34	38	33	37
Malta	58	53	33	28	53	93	103
Niederlande	5.564	5.188	5.180	4.585	4.397	4.102	3.813
Österreich	4.008	4.096	4.465	4.778	5.005	5.098	4.993
Polen	717	673	563	462	490	465	481
Portugal	664	597	556	585	728	856	829
Rumänien	439	443	435	427	475	516	522
Schweden	1.280	1.112	928	877	1072	1.029	1.002
Slowakei	103	108	110	108	118	148	142
Slowenien	84	85	98	67	87	103	95
Spanien	2.742	2.551	1.772	1.682	2.614	2.609	2.490
Tschechien	348	325	277	226	235	272	279
Ungarn	562	558	506	465	539	538	565
Vereinigtes Königreich	4.097	3.679	–	–	–	–	–
Zypern	58	67	59	66	56	63	58
Weitere Bologna–Staaten¹	2.410	2.376	4.581	3.767	3.817	3.591	3.288
darunter							
Bosnien und Herzegowina	3	4	5	4	2	2	4
Island	35	32	31	47	28	34	26
Kasachstan	3	6	2	1	4	4	6
Liechtenstein	4	2	1	3	3	3	1
Norwegen	445	429	170	357	391	389	408
Russische Föderation	296	288	173	109	95	3	6
Schweiz	812	752	750	823	860	939	950
Serbien	6	4	2	1	4	3	7
Türkei	774	821	617	596	880	751	628
Ukraine	11	11	5	1	3	1	0
Vereinigtes Königreich	–	–	2.803	1.810	1.531	1.465	1.248
Bologna–Staaten Insgesamt	29.540	27.887	24.510	23.227	25.434	25.472	23.970

Land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Übriges Europa	5	5	3	–	1	–	–
Nordamerika	2.574	2.323	962	1.236	1.962	1.845	1.650
Kanada	522	466	170	229	449	408	315
Vereinigte Staaten	2.052	1.857	792	1.007	1.513	1.437	1.335
Mittel- und Südamerika, Ozeanien	2.334	1.929	743	276	956	1.260	1.205
darunter							
Costa Rica	66	66	24	30	30	30	36
Mexiko	405	352	130	108	228	208	176
Argentinien	128	119	39	12	50	87	86
Brasilien	182	131	52	24	79	105	123
Chile	185	175	46	14	49	85	70
Ecuador	68	45	20	11	22	22	21
Peru	102	73	19	4	28	30	31
Australien	762	611	255	13	313	441	411
Neuseeland	154	133	50	1	22	101	107
Afrika, Asien	3.899	3.779	1.862	1.189	2.486	2.908	2.772
darunter							
Ägypten	47	37	15	20	30	29	35
Südafrika	205	165	79	32	85	102	112
China	883	865	349	97	112	191	341
Indien	90	78	38	5	30	26	20
Indonesien	378	358	124	93	271	242	182
Japan	594	639	328	73	507	757	645
Korea, Republik	475	493	335	531	713	666	584
Malaysia	140	132	75	21	75	123	146
Singapur	75	75	30	24	71	43	39
Taiwan	231	234	140	29	89	177	166
Thailand	254	203	68	69	133	155	163
Insgesamt weltweit ²	38.339	35.899	28.063	25.918	30.824	31.485	29.598

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

¹⁾ Ab 2015 einschl. Weißrussland. Ab 2020 einschl. San Marino.

²⁾ Ab 2015 einschl. Unbekannt / Ohne Angabe.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik

II.3.2.2 Entwicklung der ausländischen Geförderten in Deutschland

Die Übersichten 15 und 16 geben einen genaueren Überblick über die Entwicklung bei den Geförderten mit ausländischen Staatsangehörigkeiten. Danach wurden im Jahr 2024 mit rund 68.400 Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt rund 1,8 Prozent weniger Ausländer gefördert als noch 2022 (rd. 69.600 Geförderte). Die Gesamtzahl der in 2022 geförderten ausländischen Auszubildenden setzt sich zusammen aus rund 43.800 (2022: rund 45.300) Studierenden und rund 24.500 (2022: rund 24.300) Schülern. Während damit die Zahl der mit BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit leicht anstieg (plus 0,8 Prozent gegenüber 2022), gab es bei der Zahl der Studierenden im Vergleich zum Jahr 2022 einen Rückgang von gut 3,2 Prozent.

Aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammten rund 12.700 Geförderte; dies sind über 18,6 Prozent der ausländischen Geförderten insgesamt (was leicht über dem Anteil von gut 17,7 Prozent im Jahr 2022 liegt). Die Zahl der geförderten Unionsbürger ist im Berichtszeitraum um rund 350 Personen gestiegen (2024: rund 14.200 Geförderte). Die größte Gruppe der nichtdeutschen Unionsbürger stellen erstmals die polnischen Staatsangehörigen mit rund 2.080 Geförderten (2022: rund 1.980 Geförderte), gefolgt von den italienischen Staatsangehörigen mit gut 2.050 Geförderten (2022: rund 2.200 Geförderte), und den griechischen Staatsangehörigen mit rund 1.170 Geförderten (2022: rund 1.250 Geförderte).

Bei den ausländischen Geförderten aus dem übrigen Europa gab es ebenfalls einen Anstieg (2024: 16.800 Geförderte; 2022: rund 15.860 Geförderte, d.h. rund 6 Prozent). Afrika (2022: rund 3.800 Geförderte, 2020: rund 5.200 Geförderte) hat nach einem Anstieg im letzten Berichtszeitraum nun wieder einen Rückgang zu verzeichnen (- 7,6 Prozent). Ein mutmaßlich auf den russischen Angriffskrieg zurückzuführender Zuwachs von rund 212 Prozent ist bei Geförderten aus der Ukraine zu verzeichnen (2024: 5.660 Geförderte; 2022: rund 1.800 Geförderte). Einen Rückgang von 6,4 Prozent gibt es bei den Geförderten aus Asien (2024: rund 33.130 Geförderte; 2020: rund 35.400 Geförderte). Besonders deutlich ist dabei die Zahl der Geförderten aus Syrien (2022: rund 22.500 Geförderte; 2024 rund 19.000 Geförderte, ein Minus von rund 15,5 Prozent) zurückzuführen, die Zahl der Geförderten aus dem Irak (2022 rund 2.700 Geförderte; 2024 rund 2.800 Geförderte, + 3,7 Prozent) blieb nahezu gleich; Afghanistan (2022 rund 4.600 Geförderte; 2024 rund 5.500 Geförderte), das im letzten Berichtszeitraum noch einen Rückgang von etwa 4 Prozent zu verzeichnen hatte, weist für diesen Berichtszeitraum hingegen einen Zuwachs der Gefördertenzahlen von rund 20,2 Prozent auf.

Von allen geförderten Ausländern stellt Syrien erneut auch das größte Einzelkontingent, gefolgt von der Türkei mit rund 5.700 Geförderten (2022: rund 8.400 Geförderte), der Ukraine, Afghanistan, dem Irak, Polen als erstem Land der EU, Italien und der Russischen Föderation (2024: rund 1.970 Geförderte)

Der gesamte finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum um rund 4,7 Mio. Euro leicht gesunken und belief sich für den Bund, der die Geldleistungen nach dem BAföG seit dem Jahr 2015 allein finanziert, im Jahr 2024 auf insgesamt rund 366 Mio. Euro (2022: rund 371 Mio. Euro).

Übersicht 15 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Herkunftsland/ Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schüler und Schülerinnen			Studierende		
	Anzahl insgesamt	Finanzaufwand in Tausend Euro	Anzahl gesamt	durchschnittlicher Monatsbestand	Finanzaufwand in Tausend Euro	Anzahl gesamt	durchschnittlicher Monatsbestand	Finanzaufwand in Tausend Euro
EU-Staaten	12.705	65.844	3.260	1.959	12.994	9.445	6.299	52.850
Belgien	80	484	12	9	51	68	49	433
Bulgarien	989	4.667	302	175	1.087	687	434	3.580
Dänemark	34	162	7	5	29	27	15	132
Estland	57	308	15	10	64	42	27	244

Herkunftsland/ Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schüler und Schülerinnen			Studierende		
	Anzahl ins- gesamt	Finanz- aufwand in Tausend Euro	Anzahl gesamt	durch- schnittli- cher Monats- bestand	Finanz- aufwand in Tausend Euro	Anzahl gesamt	durch- schnittli- cher Monats- bestand	Finanz- aufwand in Tausend Euro
Finnland	25	141	5	2	15	20	13	126
Frankreich	359	1.967	44	28	181	315	205	1.786
Griechenland	1.171	5.960	290	186	1.041	881	596	4.920
Irland	42	253	3	1	11	39	26	242
Italien	2.054	10.730	478	281	1.910	1.576	1.030	8.820
Kroatien	866	4.243	191	109	807	675	439	3.436
Lettland	193	1.091	58	39	256	135	96	835
Litauen	247	1.324	69	41	290	178	123	1.034
Luxemburg	26	119	11	6	43	15	9	76
Malta	3	12	1	1	2	2	1	10
Niederlande	482	2.660	86	52	360	396	272	2.300
Österreich	397	2.307	80	52	407	317	217	1.899
Polen	2.078	11.042	635	385	2.640	1.443	996	8.403
Portugal	471	2.483	120	73	496	351	240	1.987
Rumänien	1.156	5.768	398	234	1.545	758	501	4.224
Schweden	61	336	13	8	40	48	34	296
Slowakei	129	621	38	22	127	91	60	495
Slowenien	38	218	9	6	50	29	20	168
Spanien	1.049	5.230	220	132	769	829	546	4.461
Tschechien	175	1.014	41	25	166	134	99	848
Ungarn	512	2.645	134	79	608	378	245	2.038
Zypern	11	57	0	0	0	11	7	57
Übriges Europa	16.800	86.011	4.828	2.723	18.985	11.972	7.751	67.026
darunter								
Bosnien und Herzegowina	451	2.190	116	72	395	335	231	1.794
Island	7	37	3	2	14	4	2	24
Norwegen	19	109	5	3	10	14	10	99
Russische Föderation	1.970	10.586	492	299	2.127	1.478	980	8.459
Schweiz	78	461	12	8	61	66	45	400
Türkei	5.709	29.413	1.038	630	4.191	4.671	3.005	25.221
Ukraine	5.660	28.926	2.292	1.194	8.920	3.368	2.103	20.006
Vereinigtes Königreich	142	884	19	12	96	123	83	788

Herkunftsland/ Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schüler und Schülerinnen			Studierende		
	Anzahl ins- gesamt	Finanz- aufwand in Tausend Euro	Anzahl gesamt	durch- schnittli- cher Monats- bestand	Finanz- aufwand in Tausend Euro	Anzahl gesamt	durch- schnittli- cher Monats- bestand	Finanz- aufwand in Tausend Euro
Afrika	3.536	18.962	1.844	1.079	8.615	1.692	1.092	10.347
darunter								
Marokko	198	1.186	76	48	422	122	79	764
Tunesien	82	487	30	18	147	52	34	340
Asien	33.136	183.215	13.862	8.089	55.838	19.274	13.238	127.377
darunter								
Afghanistan	5.506	26.882	3.435	1.897	14.159	2.071	1.374	12.723
China	407	2.259	40	23	164	367	240	2.095
Irak	2.807	13.154	1.557	913	5.476	1.250	853	7.678
Iran	1.570	8.882	562	343	2.535	1.008	677	6.347
Japan	55	325	7	4	39	48	36	287
Syrien	18.992	111.216	7.171	4.261	28.945	11.821	8.245	82.270
Vietnam	450	2.511	89	59	394	361	238	2.117
Australien und Ozeanien	26	180	5	3	18	21	17	162
Amerika	851	4.861	262	155	1.177	589	383	3.684
darunter								
Argentinien	14	107	6	4	37	8	6	70
Brasilien	150	895	47	26	195	103	71	700
Chile	43	249	9	7	44	34	18	205
Ecuador	25	155	6	3	23	19	15	132
Kanada	46	286	7	5	68	39	27	218
Kolumbien	123	776	25	15	104	98	68	673
Kuba	16	91	9	6	56	7	4	36
Mexiko	42	260	10	8	58	32	20	203
Peru	68	368	27	18	151	41	23	217
Vereinigte Staaten	173	936	32	17	111	141	91	825
Sonstige / Ohne Angabe	1.304	7.117	460	280	1.702	844	583	5.416
Insgesamt	68.358	366.190	24.521	14.289	99.327	43.837	29.363	266.862

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

Übersicht 16 **Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2014 bis 2024**

Herkunfts-land/ Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
EU-Staaten	14.225	13.898	13.651	13.422	12.819	12.262	11.600	11.984	12.346	12.783	12.705
Übriges Europa ¹	35.833	34.302	32.299	29.500	25.796	22.053	18.317	16.494	15.862	16.114	16.800
Afrika	3.425	3.543	3.973	5.158	6.292	6.103	5.174	4.391	3.788	3.588	3.536
Asien	10.290	10.816	12.737	20.308	28.740	32.785	33.837	35.258	35.402	34.783	33.136
Amerika	1.332	1.255	1.209	1.114	1.012	920	868	869	864	870	851
Sonstige ²	1.515	1.234	916	865	932	1.038	1.162	1.283	1.363	1.387	1.330
Insgesamt	66.620	65.048	64.785	70.367	75.591	75.161	70.958	70.279	69.625	69.525	68.358

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

¹⁾ Ab 2020 einschließlich Vereinigtes Königreich.

²⁾ Einschließlich Australien, Ozeanien, ohne Angaben.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2025

II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.3.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende von 611 Euro auf 657 Euro um gut 7,5 Prozent gestiegen, für Schüler von 517 Euro auf 539 Euro um rund 4,3 Prozent (vergleiche Übersicht 17). Hier zeigen sich die Auswirkungen des 27. sowie erste Auswirkungen des 29. BAföGÄndG.

Mit dem 26. BAföGÄndG wurde der Grundbedarf für Studierende in zwei Stufen angehoben: zum Wintersemester 2019/2020 stieg der Grundbedarf um 20 Euro von 399 Euro auf 419 Euro (zuzüglich einer Erhöhung der Wohnpauschale um 75 Euro). Zum Wintersemester 2020/2021 erhöhte sich der Grundbedarf um weitere 8 Euro auf 427 Euro. Hinzu kam mit dem 27. BAföGÄndG zum Wintersemester 2022/2023 eine Erhöhung des Grundbedarfs um weitere 25 Euro auf 452 Euro, insgesamt also eine Erhöhung um 13,28 Prozent. Der Wohnkostenzuschlag wurde mit dem 27. BAföGÄndG für auswärts Wohnende von 325 Euro auf 360 Euro und für Elternwohnende von 55 Euro auf 59 Euro erhöht und ebenso wurden die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge angehoben. Die insbesondere mit dem 27. BAföGÄndG erfolgte, deutliche Anhebung der elterlichen Einkommensfreibeträge um 20,75 Prozent (sowie bereits zuvor in der dritten Stufe des 26. BAföGÄndG um 6 Prozent zum Wintersemester/Schuljahr 2021/2022) hat ebenfalls spürbare Auswirkungen, indem sie den elterlichen Unterhaltsbeitrag reduziert und zu einer entsprechenden Erhöhung der Förderungsbeträge führt (vergleiche zu den zugrundeliegenden Mechanismen auch Kapitel III.1).

Ansatzweise dürften sich auch erste Auswirkungen der weiteren Freibetrags- und Bedarfssatzanhebungen, sowie der weiteren Anhebung des Wohnzuschlags von 360 Euro auf 380 Euro für auswärtswohnende Studierende zeigen.

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum nach 44,1 Prozent im Jahr 2020 auf 50,0 Prozent im Jahr 2022 erhöht und ist dann zum Jahr 2024 um einen Prozentpunkt auf 49,0 Prozent zurück gegangen. Der Anteil der Geförderten, der eine Teilförderung erhielt, hat sich von 55,9 Prozent im Jahr 2020 auf 50,0 Prozent im Jahr 2022 verringert und entsprechend im Jahr 2024 wieder leicht um einen Prozentpunkt auf 51 Prozent erhöht.

Bei den geförderten Schülerinnen und Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, von 71,1 Prozent im Jahr 2020 auf zunächst 76,5 Prozent im Jahr 2022 gestiegen und im Jahr 2024 leicht um 0,3 Prozentpunkte auf 76,2 Prozent zurückgegangen. Der Anteil, der Teilförderung erhält, ist entsprechend von 28,9 Prozent in 2020 auf zunächst 23,5 Prozent in 2022 gesunken und im Jahr 2024 um 0,3 Prozentpunkte auf 23,8 Prozent gestiegen.

Übersicht 17 **Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge in Euro**

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Studierende	448	448	464	499	493	514	574	579	611	663	657
Schülerinnen/Schüler	418	421	435	456	454	473	503	504	517	537	539

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2025

Übersicht 18 **Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung 2022/2024**
(Monatsdurchschnitt in Prozent)

Ausbildungsstätte	Vollförderung		Teilförderung	
	2022	2024	2022	2024
Universitäten ¹	48,5	47,1	51,5	52,9
Akademien ²	20,8	21,7	79,2	78,3
Kunsthochschulen	50,5	49,5	49,5	50,5
Fachhochschulen ³	53,1	53,1	46,9	46,9
Hochschulen insgesamt	50,0	49,0	50,0	51,0

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen.

²⁾ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

Übersicht 19 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Voll- und Teilförderung 2022/2024**

Ausbildungsstätte	Vollförderung		Teilförderung	
	2022	2024	2022	2024
Gymnasium ¹	64,5	64,0	35,5	36,0
Abendhauptschule	87,5	86,6	12,5	13,4
Abendrealschule	80,7	84,2	19,3	15,8
Abendgymnasium	87,8	86,7	12,2	13,3
Kolleg	93,4	93,6	6,6	6,4
Berufsaufbauschule	69,3	73,4	30,7	26,6
Berufsfachschule	75,5	75,0	24,5	25,0
Fachoberschule	65,9	67,7	34,1	32,3
davon				
mit vorheriger Ausbildung	64,5	69,7	35,5	30,3
ohne vorherige Ausbildung	67,3	65,7	32,7	34,3

Ausbildungsstätte	Vollförderung		Teilförderung	
	2022	2024	2022	2024
Fachschule	71,2	73,8	28,8	26,2
davon				
mit vorheriger Ausbildung	68,6	70,8	31,4	29,2
ohne vorherige Ausbildung	73,2	75,9	26,8	24,1
Schulen insgesamt	76,5	76,2	23,5	23,8

¹⁾ Einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, BAföG-Statistik.

II.3.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2024 erhielten 78,4 Prozent der geförderten Studierenden an Universitäten mehr als 450 Euro monatliche Förderung (2022: 74,1 Prozent), rund 50 Prozent mehr als 650 Euro (2022: rund 41 Prozent) und mehr als 37 Prozent mehr als 800 Euro (2022: 22,4 Prozent). An den Fachhochschulen lag dieser Wert mit 79,4 Prozent sogar noch etwas höher (2022: 75,1 Prozent). Rund 53 Prozent erhielten mehr als 650 Euro (2022: 44,4 Prozent) und mehr als 37 Prozent erhielten mehr als 800 Euro (2022: 23,5 Prozent). Über 900 Euro erhalten 16,7 Prozent an Universitäten bzw. 18,4 Prozent an Fachhochschulen. An allen Hochschularten ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro erhalten, erneut deutlich gestiegen und erreicht inzwischen knapp 74 Prozent der Geförderten an Universitäten (2022: 63,3 Prozent) sowie 75,1 Prozent an Fachhochschulen (2022: 62,3 Prozent). Hier zeigen sich deutlich die Auswirkungen des 27. BAföGÄndG.

Übersicht 20 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender nach Ausbildungsstätte 2024

Monatliche Förderungsbeträge	Universitäten ¹		Akademien ²		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²		
	in Euro	in Prozent	Prozent kum.	in Prozent	Prozent kum.	in Prozent	Prozent kum.	in Prozent	Prozent kum.
bis 50		0,8	0,8	2,5	2,5	0,6	0,6	0,8	0,8
bis 100		1,3	2,1	3,1	5,6	0,8	1,4	1,3	2,1
bis 150		1,7	3,7	4,3	10,0	1,2	2,7	1,6	3,7
bis 200		2,0	5,7	5,9	15,9	1,4	4,0	1,9	5,6
bis 250		2,4	8,1	5,0	20,9	2,1	6,1	2,3	7,9
bis 300		2,8	11,0	6,9	27,8	2,7	8,9	2,7	10,6
bis 350		3,2	14,1	7,5	35,3	3,1	12,0	2,9	13,5
bis 400		3,6	17,7	7,2	42,5	2,5	14,5	3,3	16,9
bis 450		3,9	21,7	5,3	47,8	3,4	17,9	3,8	20,6
bis 500		4,4	26,0	3,7	51,5	4,0	21,8	4,3	24,9
bis 550		14,7	40,7	9,8	61,3	7,2	29,0	18,6	43,5
bis 600		3,9	44,6	4,0	65,3	3,9	32,9	3,3	46,8
bis 650		5,0	49,6	5,2	70,5	3,6	36,5	4,9	51,7
bis 700		4,1	53,6	5,0	75,5	4,6	41,1	3,6	55,3

Monatliche Förderungsbeträge	Universitäten ¹		Akademien ²		Kunsthochschulen		Fachhochschulen ³		
	in Euro	in Prozent	Prozent kum.	in Prozent	Prozent kum.	in Prozent	Prozent kum.	in Prozent	Prozent kum.
bis 750		4,6	58,2	3,7	79,2	5,2	46,3	3,8	59,1
bis 800		4,5	62,8	2,6	81,8	4,3	50,6	4,2	63,3
bis 850		15,0	77,8	6,5	88,3	16,4	67,0	13,4	76,7
bis 900		5,5	83,3	2,6	90,9	7,1	74,1	4,9	81,6
über 900		16,7	100,0	9,1	100,0	25,9	100,0	18,4	100,0

¹⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen.

²⁾ Akademien mit Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen.

³⁾ Einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2025

II.3.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Erstmals seit 2015 überstiegen die Gesamtausgaben⁷ in 2022 wieder 3,0 Mrd. Euro. Die in Übersicht 21 dargestellten Gesamtausgaben des Bundes, der zum 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen hat, betragen im Jahr 2024 rund 3,1 Mrd. Nach dem Auslaufen der Corona-Verlängerungssemester in 2023 (rund 3,6 Mrd. Euro) bewegen sich die Ausgaben somit auf einem stabilen Niveau. Die langfristige Entwicklung der Ist-Ausgaben (10-Jahres-Übersicht) ist in Übersicht 21 dargestellt.

Übersicht 21 Entwicklung des Finanzaufwandes in Mio. Euro

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Schüler insgesamt	881	799	795	739	709	734	617	588	630	544
Studierende insgesamt ²⁾	2.192	2.071	2.182	1.991	1.908	2.170	2.317	2.511	2.976	2.554
darunter Zuschuss	1.138	1.071	1.143	1.031	990	1.107	1.187	1.289	1.564	1.302
darunter Darlehen ³⁾	1.054	1.000	1.039	960	918	1.063	1.130	1.222	1.412	1.252
Insgesamt	3.073	2.870	2.977	2.730	2.617	2.904	2.934	3.099	3.606	3.098

¹⁾ Seit 1. Januar 2015 vollständige Übernahme der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund.

²⁾ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an KfW geleisteten Zinsen.

³⁾ Seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt.

Quelle: BMFTR, Bundeskasse

II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Dem Bundesverwaltungsamt obliegt die Verwaltung und Einziehung der nach § 18 Absatz 1 BAföG gewährten Darlehen (§ 39 Absatz 2 BAföG). Insgesamt sind rund 5,6 Mio. Darlehensnehmende mit einem Gesamtdarlehensvolumen von 36 Mrd. Euro (einschließlich von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand 31. Dezember 2024). Mit dem 25. BAföGÄndG wurde ab dem Jahr 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG vollständig auf den Bund übertragen. Die Länder werden an den Darlehensrückflüssen nach § 56 Absatz 2 BAföG

⁷ Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

seitdem jährlich anteilig bis zu einem Gesamtbetrag von 2,058 Mrd. Euro beteiligt. Bei gleichbleibenden Darlehensrückflüssen wird die letzte Zahlung voraussichtlich im Jahr 2025 erfolgen.

Ausführliche allgemeine Informationen, die für die Rückzahlung erforderlich sind, stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bafog.bund.de) zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmenden einen Online-Service (unter www.bafogonline.bva.bund.de) an. Hierüber können Mitteilungen und Antragsformulare online ausgefüllt und übermittelt werden. Es besteht die Möglichkeit, zu übersendende Dokumente und Nachweise als Datei hochzuladen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt automatisch. Bei zusätzlicher Authentifizierung mit der eID-Ausweisfunktion des Personalausweises können die Darlehensnehmenden unmittelbar im Bearbeitungssystem Adressen- und Namensänderungen eingeben und sich u. a. ihre Stammdaten, die Antragshistorie oder eventuelle Stundungsdaten anzeigen lassen. Es ist zudem mit der eID-Ausweisfunktion möglich, elektronisch Widerspruch einzulegen, den persönlichen Darlehenskontostand abzufragen, ein individuelles Angebot zur vorzeitigen Tilgung abzurufen sowie die eigene Darlehensakte einzusehen und herunterzuladen. Übersendungen an den Online-Service gehen als elektronischer Posteingang unmittelbar auf dem virtuellen Schreibtisch der jeweils im Bundesverwaltungsamt zuständigen Bearbeitenden ein.

Über eine Hotline werden den Darlehensnehmenden 24 Stunden täglich auswahlbezogen automatische Informationsansagen zu allgemeinen Fragen der Darlehensrückzahlung angeboten. Daneben ist während der Telefonzeiten der BAföG-Hotline eine individuelle Beratung durch Mitarbeitende des BAföG-Bereiches im Bundesverwaltungsamt möglich.

Dem Bundesverwaltungsamt werden durch die Ämter für Ausbildungsförderung jährlich die als Darlehen ausbezahlten Anteile an den regelmäßigen Förderungsleistungen für Studierende nach dem BAföG gemeldet (vergleiche dazu Übersicht 22).

Die Rückzahlungsverpflichtung zu den gewährten BAföG-Darlehen, die maximal 10.010 Euro beträgt, beginnt nach gesetzlicher Vorgabe fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Hierzu erhalten die Darlehensnehmenden etwa sechs Monate vor Rückzahlungsbeginn einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid vom Bundesverwaltungsamt, der u. a. auch einen konkreten Tilgungsplan enthält. Im Berichtszeitraum von 2023 bis 2024 wurden insgesamt 244.527 dieser Erstbescheide versandt.

Die Rückflüsse aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen erreichten im Jahr 2023 zusammen 765 Mio. Euro. Im Jahr 2024 waren es rund 716 Mio. Euro.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden im Berichtszeitraum Januar 2023 bis Dezember 2024 wie folgt genutzt:

- Es wurden 169.845 Freistellungen wegen geringen Einkommens gewährt. Auf wie viele und in welchem Jahr erstmals bewilligte einzelne Darlehen (vergleiche Übersicht 22) sich diese Freistellungsentscheidungen ohne Doppelzahlungen bei Folgefreistellungen verteilen und über welchen Zeitraum sich daher ursprünglich erwartete Einnahmen in welchem Gesamtvolumen verzögern, ist statistisch nicht auswertbar.
- Im Rahmen der Bearbeitung der Restfälle der zum 31. Dezember 2012 ausgelaufenen Möglichkeit der Gewährung von Teilerlassen wegen überdurchschnittlicher Leistung und vorzeitiger Beendigung des Studiums wurden diese noch in zusammen 12 Fällen gewährt mit einem Erlassbetrag von insgesamt ca. 33.000 Euro.
- 178.465 Darlehensnehmende tilgten im Berichtszeitraum ihre Darlehen unter Gewährung eines Nachlasses mit Einzahlungen von insgesamt rund 755 Mio. Euro vorzeitig. In beiden Jahren machten diese Tilgungsleistungen mit über 50 Prozent weiterhin – wie auch in den Jahren zuvor – mehr als die Hälfte aller eingezogenen Darlehensbeträge aus. Die im Gegenzug den betroffenen Darlehensnehmern nachgelassenen Rückzahlungsbeträge summierten sich in den beiden Jahren auf insgesamt rund 189 Mio. Euro.
- Die Zahl der Fälle, in denen die Regelung nach § 17 Absatz 2 BAföG zur Begrenzung der Rückzahlungssumme zur Anwendung kommt, betrug im Zeitraum 2023 und 2024 insgesamt 88.522. Dadurch reduzierte sich die zurückzuzahlende Darlehensschuld um insgesamt 410 Mio. Euro.
- Der mit dem 26. BAföGÄndG eingeführte Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG wurde in den Jahren 2023 und 2024 in nur noch 23 Fällen mit einem Erlassbetrag von insgesamt 169.274 Euro gewährt. Die Regelung wurde mit dem 27. BAföGÄndG wieder aufgehoben.
- Der ebenfalls mit dem 26. BAföGÄndG eingeführte Erlass zur Vermeidung einer unbilligen Härte nach § 18 Absatz 12 Satz 3 BAföG wurde noch 3 Darlehensnehmenden mit einer Gesamtsumme von 18.260 Euro gewährt. Die Regelung wurde ebenfalls mit dem 27. BAföGÄndG wieder aufgehoben.

- Mit dem 27. BAföGÄndG wurde der § 18 Absatz 12 BAföG neu gefasst. Danach wurden bei einer bereits 20jährigen Rückzahlungsverpflichtung und nur geringfügigen Verstößen gegen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten in den Jahren 2023 bis 2024 von Amts wegen in 6.287 Fällen die Darlehensschuld in Höhe von zusammen 36 Mio. Euro erlassen.

Im Zeitraum 2023 bis 2024 wurden im Bundesverwaltungsamt jährlich rund 500.000 bis 600.000 Posteingänge (inkl. Eingängen aus dem Online-Service-Portal) zu BAföG-Darlehen bearbeitet und rund 950.000 Postausgänge erstellt. Hinzu kommen jährlich über 600.000 automatisiert erstellte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide u. ä.).

Während des Berichtszeitraumes wurden für erforderliche Anschriftenermittlungen bei Postrückläufen Verwaltungskostenpauschalen von jeweils 25 Euro (§ 12 Absatz 2 DarlehensVO) in einer Gesamthöhe von circa 2 Mio. Euro eingezahlt.

Die vereinnahmten Mahnkosten bei der Bundeskasse – Standort Halle betragen im Berichtszeitraum insgesamt etwa 2,3 Mio. Euro.

Der Verwaltungskostenanteil ist in den Jahren 2023 und 2024 wieder gestiegen. Maßgeblich hierfür sind die allgemeinen Kostensteigerungen sowohl beim Personal und auch bei den sächlichen Verwaltungsausgaben. Für das Jahr 2024 wurden nur Annäherungswerte berechnet. Weitere Einzelheiten sind in den Übersicht 22 bis Übersicht 24 dargestellt.

Übersicht 22 Darlehensverwaltung: Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen

Jahr	Darlehensnehmende ¹	Summe (in Tausend Euro)
2013	153.576	230.694
2014	145.223	209.884
2015	107.757	144.004
2016	158.552	196.352
2017	105.457	140.152
2018	128.367	184.037
2019	102.259	149.743
2020	112.804	154.284
2021	92.089	152.660
2022	82.887	130.060

¹⁾ Für die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

Quelle: BVA

Übersicht 23 Darlehensverwaltung: Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse nach Jahren

Fallzahlen für	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	133.073	137.320	150.398	155.280	161.207	141.882	140.989	130.985	121.074	123.453
Anzahl Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung	115.703	69.514	72.825	94.487	80.802	89.139	80.101	71.606	81.927	87.918
Anzahl Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung	5.072	4.856	3.751	713	110	53	9	3	0	1
Anzahl Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistung	14.843	16.792	8.437	1.004	207	57	18	9	4	7
Anzahl Teilerlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	89.892	91.220	97.420	101.647	112.746	123.779	113.289	101.395	90.021	88.444
Anzahl Teilerlass Deckelung (§17 Absatz 2 BAföG)	478	1.193	1.774	4.094	4.945	31.605	48.057	47.637	46.305	42.217
Anzahl Kooperationserlass (§18 Absatz 12 Satz 1 BAföG a. F.)	-	-	-	-	286	1.944	283	123	18	5
Anzahl Härtefallerlass (§18 Absatz 12 Satz 3 BAföG a. F.)	-	-	-	-	32	1.089	126	21	2	1
Anzahl Erlass 20 Jahre von Amts wegen (§18 Absatz 12 BAföG)	-	-	-	-	-	-	-	18.461	4.793	1.494

Quelle: BVA

Übersicht 24 Darlehensverwaltung: Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Tilgung										
Bundesanteil ¹⁾	584 815	610 952	658 565	713 724	800 328	904 273	915 176	833 438	752 973	693 429
Zinsen	396 663	422 800	470 414	525 573	612 177	716 122	727 024	645 286	564 822	505 278
Bundesanteil ²⁾	6 297	6 361	7 395	9 765	10 571	11 445	14 578	12 601	12 490	22 678
Gesamteinnahmen	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent
Bundesanteil	591 112	617 313	665 960	723 489	810 899	915 718	929 754	846 039	765 463	716 107
davon vorzeitige Rückzahlung	402 960	429 161	477 809	535 338	622 748	727 566	741 602	657 887	577 312	527 956
Beträge Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren in 1.000 Euro	329 315	352 314	386 128	408 636	452 321	523 502	514 527	444 147	386 933	367 893
Beträge Mahnkosten in 1.000 Euro	1 041	1 062	1 259	1 198	1 286	1 271	1 116	1 105	1 059	992
Verwaltungskostenanteil in Prozent ³⁾	350	352	404	467	503	963	1 145	1 141	1 153	1 216
	rund 1,66	rund 1,63	rund 1,40	rund 1,22	rund 0,97	rund 0,78	rund 1,12	rund 1,27	rund 1,39	rund 1,83 ⁴⁾

¹⁾ Bundesanteil Tilgung: bis 2014 = 65 Prozent der Gesamtrückflüsse, ab 2015 abzgl. Länderanteil nach § 56 BAföG.

²⁾ Bundesanteil Zinsen: bis 2014 = 65 Prozent der Gesamtrückflüsse, ab 2015 entsprechend § 56 BAföG kein Länderanteil mehr.

³⁾ Ohne Bundeskasse.

⁴⁾ Aufgrund Umstellung in der KLR nicht vollständig auswertbar = nur Annäherungswert.

Quelle: BYA

II.4 Veränderung der Grunddaten

II.4.1 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2024 und Herbst 2026 (Anpassungszeitraum) maßgeblich.

BAföG-Leistungen sind in der Regel vom elterlichen Einkommen abhängig. Für die Bewilligung wird dabei aus Vereinfachungsgründen auf das jeweils im vorvergangenen Jahr erzielte Einkommen der Eltern abgestellt, für das dann regelmäßig auch bereits ein Steuerbescheid vorliegt, der die maßgeblichen Daten ausweist. Die bis 2026 prognostizierte Einkommensentwicklung wird daher relevant für die bis 2028 anstehenden Bewilligungen von BAföG-Leistungen. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schülerinnen, Schüler und Studierenden liegen keine spezifischen statistischen Daten vor, die sich ausschließlich auf den betroffenen Personenkreis beziehen. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer.

II.4.1.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Setzt man die Bruttolöhne und -gehälter von 2024 ins Verhältnis zu den im Jahr 2026 erwarteten, wird sich gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2025 voraussichtlich eine Zunahme von etwa 7,0 Prozent ergeben. Der Anstieg der Nettolöhne und -gehälter dürfte mit etwa 6,2 Prozent etwas geringer ausfallen (vergleiche Übersicht 25).

Übersicht 25 Einkommensentwicklung 2024 bis 2026

Jahr	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat *		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat *	
	Euro je Monat	Veränderung gegen- über Vorjahr in Prozent	Euro je Monat	Veränderung gegen- über Vorjahr in Prozent
2023	3.660	6,4	2.550	8,4
2024	3.850	5,2	2.680	5,2
2025	3.990	3,6	2.760	3,1
2026	4.120	3,3	2.850	3,0
2026/2024	–	7,0	–	6,2

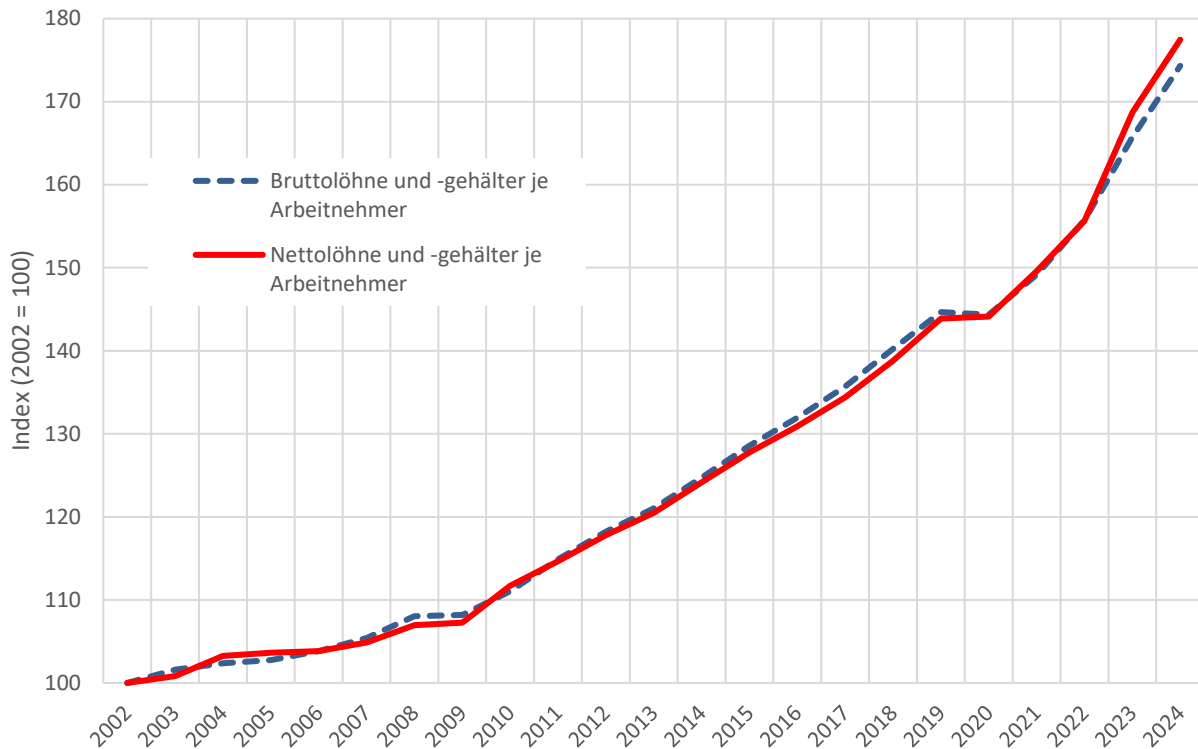
Inländerkonzept

* Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte

Quelle: Bis 2024 Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 18 Reihe 1.4, (Stand: September 2025); ab 2025 Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen (brutto und netto) in Deutschland von 2002 bis 2024.

Schaubild 1 **Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 2002 bis 2024**



Quelle: Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Fachserie 18 Reihe 1.4, September 2025

II.4.1.2 Entwicklung in den Systemen der sozialen Mindestsicherung

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung der Regelbedarfe in den Systemen der sozialen Mindestsicherung zum Vergleich herangezogen.

Die Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) als Referenzsystem für die anderen Mindestsicherungssysteme wurden zuletzt mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG) anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 neu ermittelt. Im Ergebnis wurde der Regelbedarf für erwachsene Alleinstehende bzw. Alleinerziehende (RBS 1) zum 1. Januar 2021 auf einen Betrag von 446 Euro festgelegt.

In Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen auf Grundlage einer neuen EVS erfolgt, werden die Regelbedarfe jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben (durch Regelbedarfsfortschreibungsverordnungen – RBSFV).

Seit dem Jahr 2023 sind hierbei zwei Berechnungsschritte vorzunehmen:

Im ersten Schritt erfolgt eine „Basisfortschreibung“ mittels Mischindex bestehend zu 70 Prozent aus der durchschnittlichen Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und zu 30 Prozent aus der durchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Im zweiten Schritt wird durch eine „ergänzende Fortschreibung“ die zeitnahe Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen Rechnung berücksichtigt.

Übersicht 26 **Entwicklung der Regelbedarfe (Grundsicherung) 2011 bis 2024**

gültig ab	Regelbedarssatz 1 in Euro	Grundlage
1. Januar 2011	364	RBEG 2011 (EVS 2008)
1. Januar 2012	374	RBSFV 2012
1. Januar 2013	382	RBSFV 2013
1. Januar 2014	391	RBSFV 2014
1. Januar 2015	399	RBSFV 2015
1. Januar 2016	404	RBSFV 2016
1. Januar 2017	409	RBEG 2017 (EVS 2013)
1. Januar 2018	416	RBSFV 2018
1. Januar 2019	424	RBSFV 2019
1. Januar 2020	432	RBSFV 2020
1. Januar 2021	446	RBEG 2021 (EVS 2018)
1. Januar 2022	449	RBSFV 2022
1. Januar 2023	502	Bürgergeld-Gesetz
1. Januar 2024	563	RBSFV 2024

II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden entsprechend den bisherigen Berichten nach § 35 BAföG auf Grund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltspflichtigen Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 27 zu entnehmen. 2024 betrug die Gesamtinflation 2,2 Prozent. In ihrer Frühjahrsprojektion rechnet die Bundesregierung mit insgesamt 2,1 Prozent Inflation im Jahr 2025 und mit 2,0 Prozent im Jahr 2026.

Übersicht 27 **Entwicklung des Verbraucherpreisindex der privaten Haushalte im Zeitraum 2020 bis 2026**

Jahr	Index 2020 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2021	103,1	3,1
2022	110,2	6,9
2023	116,7	5,9
2024	119,3	2,2
2025	121,8	2,1
2026	124,2	2,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), ab 2025: Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung

Die Bedarfssätze sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Studierende sind seit 2016 deutlich stärker gestiegen als die Verbraucherpreise. Dies belegt eine Betrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Bedarfssätze und auch der als Orientierungsgröße für deren Anpassungen jeweils mit heranzuziehenden Lebenshaltungskosten. Dies ist der Übersicht 28 und dem anschließenden, dazu gehörigen Schaubild zu entnehmen. Damit wird die relative Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zum Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in Deutschland abgebildet. Diese Betrachtung verdeutlicht überdies den durch in unregelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgenden Anpassungen der Bedarfssätze durch BAföG-Änderungsgesetze entstehenden Effekt, dass eine Kompensation steigender Lebenshaltungskosten nicht gleichmäßig und kontinuierlich erfolgt, sondern ihre volle Wirkung jeweils im Jahr unmittelbar nach einer Anpassung entfaltet und danach wieder abflacht. Die Anhebungen der BAföG-Sätze können sich daher je nach dem Abstand zwischen den jeweiligen Anpassungen unter Umständen unterschiedlich stark für verschiedene Auszubildendenkohorten auswirken. Zur Frage der absoluten Höhe der Bedarfssätze und ihrer Bemessung ermöglicht die Betrachtung an Hand des Indexvergleichs keine Aussage. Hierzu wird auf Abschnitt III.4 verwiesen.

Übersicht 28 Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2024

Jahr	2000	2001	2005	2007	2008	2009	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bedarfssatz Schüler ¹⁾²⁾	365	412	412	412	455	455	465	465	504	504	504	580	585	585	632	632	666
Index	100,0	112,9	112,9	112,9	124,7	124,7	127,4	127,4	138	138	138	158,9	160,3	160,3	173,2	173,2	182,5
Bedarfssatz Studierende ¹⁾³⁾	478	529	530	530	584	584	597	597	649	649	649	744	752	752	812	812	855
Index	100,0	110,7	110,9	110,9	122,2	122,2	124,9	124,9	135,8	135,8	135,8	155,6	157,3	157,3	169,9	169,9	178,9
Preisindex ⁴⁾	100,0	102,0	107,8	112,1	115,0	115,3	116,6	125,0	125,6	127,5	129,8	131,6	132,3	136,4	145,8	154,4	157,8

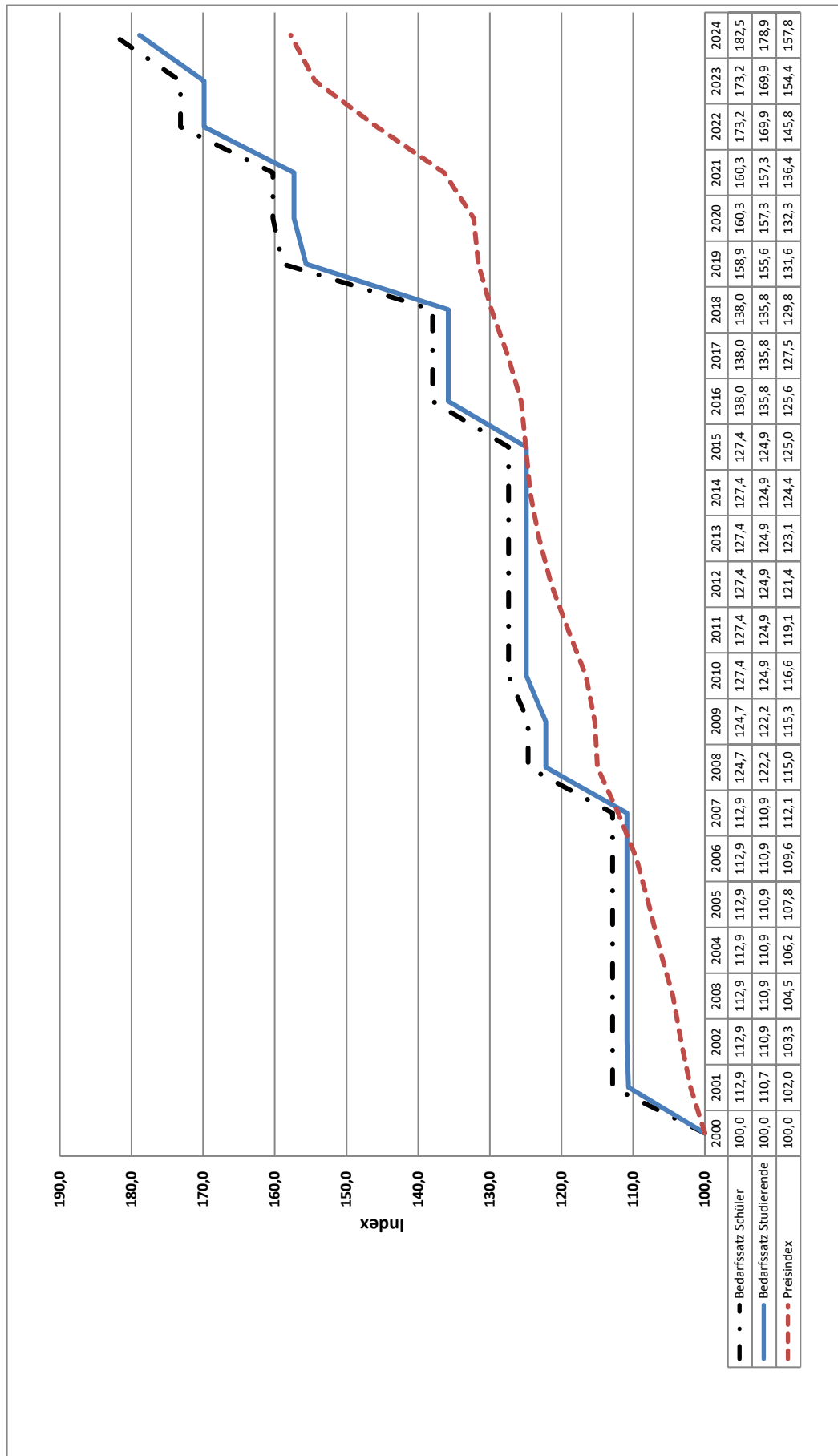
¹⁾ In Euro (gerundet); die Angaben sind bezogen auf den im jeweiligen Jahr zuletzt gültig gewesenen Rechtsstand; bis 2009 inklusive nachweisabhängigem Wohnzuschlag; 30 Euro bis 2000, 64 Euro von 2001 bis 2007; 72 Euro in 2008 und 2009.

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000: alte Länder).

³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000: alte Länder).

⁴⁾ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2025.

Schaubild 2 Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise von 2000 bis 2024



Quelle: BMBF – anhand von Angaben des Statistischen Bundesamtes

Die Vergleichsbetrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Einkommensfreibeträge nach dem BAföG im Verhältnis zur Entwicklung der mit diesen korrespondierenden Einkommen weist ebenfalls einen kontinuierlichen Vorsprung der Freibetragsentwicklung aus. Dies verdeutlicht die Übersicht 29 und das anschließende, dazu gehörige Schaubild.

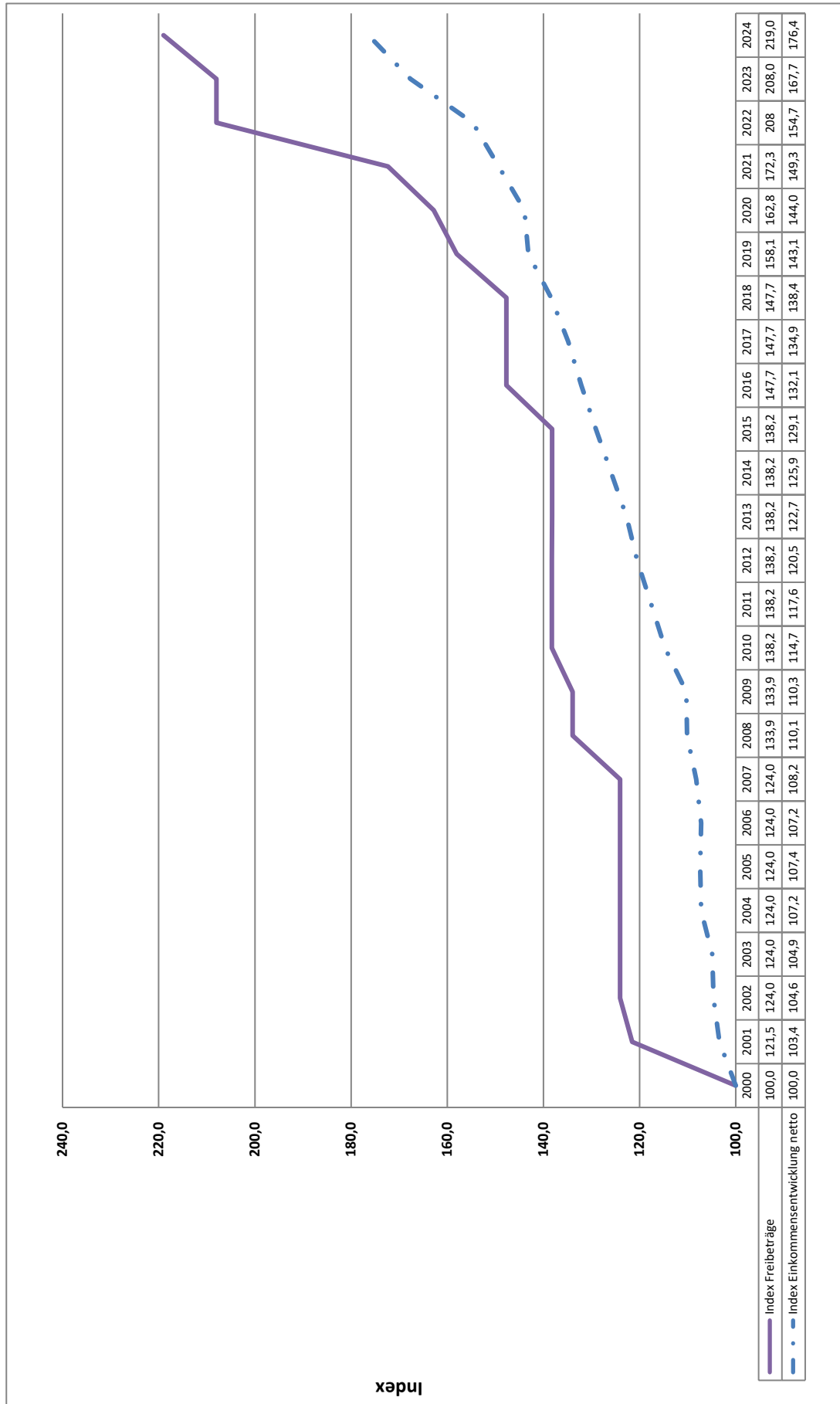
Übersicht 29 Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2024

	2000	2001	2005	2007	2008	2009	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Freibeträge in Euro¹⁾	1161	1411	1440	1440	1555	1555	1605	1605	1715	1715	1715	1835	1890	2000	2415	2415	2540
Index Freibeträge	100,0	121,5	124,0	124,0	133,9	133,9	138,2	138,2	147,7	147,7	147,7	158,1	162,8	172,3	208	208	219
Index Einkommensentwicklung netto²⁾	100,0	103,4	107,4	108,2	110,1	110,3	114,7	129,1	132,1	134,9	138,4	143,1	144	149,3	154,7	167,7	176,4
Index Einkommensentwicklung brutto²⁾	100,0	102,3	105,8	108,1	110,7	110,7	113,5	130,1	133,3	136,6	140,3	144,4	144,4	149,1	155,4	165,3	173,9

¹⁾ Bis 2001 gerundet; jeweils Freibetrag für das verheiratete Ehepaar.

²⁾ Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Stand September 2025.

Schaubild 3 Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen von 2000 bis 2024



Quelle: BMBF – anhand von Angaben des Statistischen Bundesamtes.

II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Gesamtausgaben des Bundes steigen von rund 474,2 Mrd. Euro (Ist) im Jahr 2024 auf rund 502,5 Mrd. Euro (Soll) im Jahr 2025. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 sieht Gesamtausgaben in Höhe von 520,5 Mrd. Euro vor.

Im weiteren Finanzplanungszeitraum sinken die Gesamtausgaben im Jahr 2027 zunächst auf 507,5 Mrd. Euro und steigen dann im Jahr 2028 auf 546,4 Mrd. Euro und im Jahr 2029 auf 572,1 Mrd. Euro.

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum haben sich die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen erheblich verändert. Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im März 2025 die in den Artikeln 109 und 115 des Grundgesetzes angelegte Schuldenregel reformiert und somit wesentliche Aspekte der haushälterischen Rahmenbedingungen umgestaltet (BGBl. 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025). Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen BIP übersteigen. Zudem ermöglicht der neue Artikel 143 h des Grundgesetzes dem Bund, ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro zu errichten. Aus dem Kernhaushalt, dem neuen Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) stehen im Jahr 2025 über 115 Mrd. Euro für investive Ausgaben zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2026 wird der Bund seine Investitionsausgaben unter Berücksichtigung des SVIK sowie investiver Ausgaben des KTF auf rund 126,7 Mrd. Euro erhöhen. Die Investitionsoffensive setzt sich in den Folgejahren konsequent fort und treibt die Modernisierung des Landes voran. Gleichzeitig verbleibt im Finanzplanungszeitraum ein erheblicher haushaltspolitischer Handlungsbedarf. Die Auflösung der Handlungsbedarfe u.a. durch das Erzielen von Konsolidierungserfolgen ist eine gemeinsame Aufgabe der Bundesregierung und erfordert insbesondere eine klare Prioritätensetzung, strikte Ausgabendisziplin und effiziente Mittelverwendung. Neue Vorhaben stehen deshalb unter einem umfassenden Finanzierungsvorbehalt.

Übersicht 30 Bundeshaushalt 2022, RegE Bundeshaushalt 2024 sowie Finanzplan bis 2027

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	Ist	Soll	RegE ¹⁾		Finanzplan ¹⁾	
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	474,2	502,5	520,5	507,5	546,4	572,1
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+ 3,7	+ 5,4	+ 3,6	- 2,5	+ 7,7	+ 4,7

Differenzen durch Rundung möglich.

Quelle: BMF, ¹⁾ Finanzbericht 2026 vom September 2025

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vergleiche zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge erhöht die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Damit wird der Kreis der Förderberechtigten erweitert, da durch die Anhebung der Freibeträge Teilförderungen bis zu einer höheren Einkommensgrenze bewilligt werden können. Für Eltern mit geringem Einkommen wirkt sich dies nicht nachteilig aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen der Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Absatz 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und -partner, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des jeweils Einkommen Beziehenden und der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden vergrößert, die mit dem BAföG gefördert werden können. Die Höhe der nicht leistungsmindernd anzurechnenden Einkommen wird so vom Bereich der unteren Einkommen in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt.

Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Mit dem 27. BAföGÄndG vom 21. Juli 2022 wurden die Bedarfssätze und Freibeträge deutlich angehoben. Der Förderhöchstbetrag stieg um weitere 8,47 Prozent von 861 Euro um 73 Euro auf 934 Euro. Darin enthalten ist der Wohnzuschlag für auswärts Wohnende, der um 11 Prozent auf 360 Euro gestiegen ist. Der Kinderzuschlag für eigene Kinder bis 14 Jahre wurde zudem von 150 Euro auf 160 Euro angehoben. Die Freibeträge beim Einkommen der Eltern wurde bereits zu Beginn der letzten Legislaturperiode um 20,75 Prozent von 2.000 Euro auf 2.415 Euro deutlich vergrößert. Schließlich wurden die Freibeträge und die Bedarfssätze mit dem 29. BAföGÄndG vom 19. Juli 2024 um weitere 5 Prozent erhöht, der Wohnkostenzuschlag für auswärtswohnende Studierende stieg um 5,55 Prozent von 360 Euro auf 380 Euro.

Die Freibeträgerhöhungen führen dazu, dass der Berechtigtenkreis für eine BAföG-Förderung erweitert wird und haben in der Regel eine positive Wirkung auf die Auszahlungsbeträge bei Auszubildenden in Teilförderung, da für sie der angerechnete Teil des Elterneinkommens niedriger und der monatliche Auszahlungsbetrag größer wird.

Die aktuell geltenden Bedarfssätze und Freibeträge sind aus den nachfolgenden Übersichten 31 bis 34 ersichtlich.

Übersicht 31 Bedarfssätze in Euro

Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2025
Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	276
Abendhauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	498
Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	666
Abendhauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	775
Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs Variante (1)	Zu Hause Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	442
Zuzüglich	Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	59
Variante (2)	Auswärtige Unterbringung Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	442
Zuzüglich	Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	380
Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen Variante (1)	Zu Hause Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	475
Zuzüglich	Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	59
Variante (2)	Auswärtige Unterbringung Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	475
Zuzüglich	Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	380

Zuschuss	Versicherungsart	Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2025
Krankenversicherungszuschlag	Gesetzlich pflichtversichert und privat versichert	§ 13a (1) und (3)	102
Pflegeversicherungszuschlag	Gesetzlich pflichtversichert und privat versichert	§ 13a (1) und (3)	35
Krankenversicherungszuschlag	Freiwillig gesetzlich versichert	§ 13a (2)	185
Pflegeversicherungszuschlag	Freiwillig gesetzlich versichert	§ 13a (2)	48
Kinderbetreuungszuschlag	–	§ 14b	160

Übersicht 32 **Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung in Euro**

Freibetrag	Gesetzliche Grundlage	Betrag ab Schuljahresbeginn/ Wintersemester 2026/26
Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2.540
Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.690
Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind- Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	850
Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	770
Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	353
Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	850
Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	770
Freibetrag von der Waisenrente		
– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	270
– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	190

Übersicht 33 **Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung in Euro**

Freibetrag	Gesetzliche Grundlage	Betrag ab 1. August 2025
Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1.690
Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	850
Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	770
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
– für das 1. Kind	§ 18a (2) Nr. 2	175
– für weitere Kinder	§ 18a (2) Nr. 2	85

Übersicht 34 **Freibeträge vom Vermögen in Euro**

Freibetrag	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2025
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	§ 29 (1) Nr. 1	15.000
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben	§ 29 (1) Nr. 1	45.000
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	2.300

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Absatz 2 BAföG sind in Form differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Durch das im BAföG gewählte differenzierende Verfahren zur Abgeltung der je nach Personengruppe typischerweise anfallenden Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 durch das „Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG)“ vom 22. Dezember 2010 der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz gesetzlich festgeschrieben.

Mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) vom 21. Juli 2014 wurden zum 1. Januar 2015 der allgemeine Beitragssatz auf 14,6 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz auf 14,0 Prozent festgesetzt.

Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Von der Möglichkeit der Erhebung eines Zusatzbeitrages machen mittlerweile alle Krankenkassen Gebrauch. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises festzulegende durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auf 1,3 Prozent festgesetzt. Für das Jahr 2023 wurde der Zusatzbeitragssatz auf 1,6 Prozent festgesetzt, für das Jahr 2024 auf 1,7 Prozent und für das Jahr 2025 auf 2,5 Prozent.

Studierende haben wie alle anderen Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse die Möglichkeit, unter Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsregelungen in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln, um höhere finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung betrug 5.175 Euro im Jahr 2024 und beträgt 5.512,50 Euro im Jahr 2025.

In der sozialen Pflegeversicherung betrug der Beitragssatz bis zum 31. Dezember 2024 3,4 Prozent. Zum 1. Januar 2025 wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte angehoben auf 3,6 Prozent. Zugleich reduziert sich der Beitragssatz seit dem 1. Juli 2023 für Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,6 Prozent.

Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung zahlen nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Beitragszuschlag. Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt seit dem 1. Juli 2023 0,6 Beitragssatzpunkte.

Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2018 18,6 Prozent.

Für die Festlegung der Höchstbeträge des § 21 Absatz 2 BAföG ist die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern maßgeblich. Diese betrug 6.900 Euro im Jahr 2020, 7.100 Euro im Jahr 2021, 7.050 Euro im Jahr 2022, 7.300 Euro im Jahr 2023 und 7.550 Euro im Jahr 2024. Im Jahr 2025 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bundeseinheitlich 8.050 Euro.

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosenversicherung) liegt seit dem 1. Januar 2023 bei 2,6 Prozent.

Den aktuellen Entwicklungen bis zum Jahr 2024 wurde mit der Erhöhung der Sozialpauschalen durch das 29. BAföGÄndG Rechnung getragen, die zum 1. August 2024 in Kraft getreten sind.

In der Gesamtschau der Entwicklung der verschiedenen Sozialversicherungszweige seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2024 lässt sich folgendes Fazit ziehen:

Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung ist seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2024 nicht gestiegen. Erhöht hat sich lediglich der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung auf 1,7 Prozent im Jahr 2024 bzw. auf 2,5 Prozent im Jahr 2025. Die befristete Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ist Ende des Jahres 2022 ausgelaufen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist seit dem 1. Januar 2018 gleichgeblieben. Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung wurde zum 1. Januar 2025 auf 3,6 Prozent erhöht. Er erhöht sich ggf. für Mitglieder ohne Kinder um 0,6 Beitragssatzpunkte auf 4,2 Prozent oder reduziert sich ggf. für Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind.

Durch die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung und die Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags bei der Krankenversicherung in 2024 und 2025 ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf bei den Vomhundertsätzen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BAföG, der wegen der Rückkehr zum gesetzlichen Beitragssatz zur Arbeitsförderung in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BAföG leicht höher ausfällt. Überdies ergibt sich für alle in § 21 Absatz 2 BAföG genannten Personengruppen aufgrund der seit 2024 veränderten Beitragsbemessungsgrenzen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung rechnerisch ein moderater Anpassungsbedarf bei den Höchstbeträgen.

Übersicht 35 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG

Gesetz	Inkrafttreten Datum	Nr. 1 Pauschale/Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehenden Änderung in Kalendermonaten
		Prozent	Deutsche Mark	Prozent	Deutsche Mark	Prozent	Deutsche Mark	Prozent	Deutsche Mark	
BAföG 1971		15	3.200	9	1.900	25	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4.400	11	3.000	29	8.000	11	3.000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um 1/2 Jahr auf April 1977 (vergleiche 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7.400	13	4.600	33	12.700	13	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8.300 8.800		4.900 5.200		14.300 15.000		4.900 5.200	18 12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9.600	12	5.500	32	16.500	12	5.500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9.900	11	5.000	31	16.800	11	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10.600 11.000		5.100 5.300		17.500 18.100		5.100 5.300	15 12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11.600 12.000		5.600 5.800		18.500 18.900		5.600 5.800	12 12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12.500 13.000		6.000 6.200		20.000 20.600		6.000 6.200	12 12

Gesetz	Inkrafttreten	Nr. 1		Nr. 2		Nr. 3		Nr. 4		Abstand zur vorhergehenden Änderung
		Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90	–	–	–	21.100	–	–	–	12	
	1. Oktober 91	13.400	6.400	21.700	21.700	6.400	6.400	6.400	12	
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92	19,2	6.700	22.400	30,6	6.700	6.700	6.700	12	
	1. Oktober 93	19,4	7.100	24.000	30,9	7.100	7.100	7.100	12	
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	8.400	27.700	33	8.400	8.400	8.400	24	
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	9.100	29.700	34,7	9.100	9.100	9.100	12	
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	9.800	32.600	36,1	9.800	9.800	9.800	24	
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	9.900	32.200	35	9.900	9.900	9.900	30	

ab 1. Januar 2022 in Euro

Gesetz	Inkrafttreten	Nr. 1		Nr. 2		Nr. 3		Nr. 4		Abstand zur vorhergehenden Änderung
		Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	Pauschale/Höchstbetrag	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	18
		21,5	10.400	12,9	5.100	35	16.500	12,9	5.100	
23. BAföGÄndG	1. Oktober 2010	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	96
		21,3	12.100	14,4	6.300	37,3	20.900	14,4	6.300	
25. BAföGÄndG	1. Oktober 2016	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	72
		21,2	13.000	15	7.300	37	22.400	15	7.300	
26. BAföGÄndG	1. August 2019	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	34
		21,3	14.600	15,5	8.500	37,7	25.500	15,5	8.500	

Gesetz	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehenden Änderung
		Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	
27. BAföGÄndG	1. August 2022	21,6	15.100	15,9	9.500	38	27.300	15,5	8.500	36
29. BAföGÄndG	1. August 2024	22,3	17.200	16,5	10.200	38,8	29.500	16,5	10.200	24

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Freibeträge und Bedarfssätze im BAföG wurden in der Vergangenheit nicht im Gleichlauf mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung angehoben, sondern im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung, bei der neben den genannten Parametern auch bildungspolitische Zielsetzungen und die Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Entwicklung entscheidungserheblich waren.

Der vorliegende Bericht nimmt die Entwicklung über die letzten zwanzig Jahre in den Blick.

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten in der relativ langen Phase ohne Anhebungen der Bedarfssätze zwischen dem Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001 und dem 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 führte dazu, dass der Preisindex 2007 kurzfristig oberhalb der Entwicklung der Bedarfssätze lag. Durch die danach mit dem 22. und 23. BAföGÄndG in den Jahren 2008 und 2010 erfolgten Anhebungen der Bedarfssätze wurde der Anstieg der Lebenshaltungskosten nicht nur kompensiert, sondern nachhaltig übertroffen.

Der bis zum Jahr 2016 wieder deutlich verringerte Vorsprung gegenüber der Entwicklung des Preisindex konnte dann mit der erneuten Anhebung der Bedarfssätze durch das 25. BAföGÄndG wieder erheblich ausgebaut werden. Die erneut deutlichen Anhebungen der Bedarfssätze durch das 26. und das 27. BAföGÄndG und insbesondere die stark überproportionalen Anhebungen des Wohnkostenzuschlags durch das 26. BAföGÄndG und das 27. BAföGÄndG haben den Vorsprung vor der Preisentwicklung nochmals erheblich vergrößert (siehe auch Übersicht 28 und das zugehörige Schaubild). Dieser Trend setzte sich auch mit dem 29. BAföGÄndG fort.

Aus Übersicht 29 und dem Schaubild dazu wird erkennbar, dass im Langzeitvergleich auch die Entwicklung der Einkommensfreibeträge im BAföG stets erheblich über der Entwicklung der Nettoeinkommen lag. Die Anhebung der Freibeträge durch die 2021 wirksam gewordene dritte Anhebungsstufe des 26. BAföGÄndG und insbesondere die deutliche Anhebung derselben durch das 27. BAföGÄndG haben den Vorsprung nochmals stark vergrößert.

Auch wurden die Freibeträge mit dem 29. BAföGÄndG erneut angehoben, sodass alleine in der letzten Legislaturperiode die Freibeträge insgesamt um fast 27 Prozent stiegen.

Neben der gesetzlichen Anpassung des BAföG hat die Bundesregierung insbesondere in den letzten Jahren stets zügig auf Ausnahmesituationen reagiert und so Auszubildenden zeitnah finanzielle Mittel und Lösungen zur Verfügung gestellt, um so gegebenenfalls entstandene Herausforderungen und (finanziellen) Engpässe abzumildern. Nachdem die Preise für Energie am Weltmarkt in den Jahren 2021 und 2022 stark stiegen und damit sich auch die Heizkosten erhöhten, profitierten die Auszubildenden, die nach dem BAföG einen Wohnzuschlag erhalten, vom Entlastungspaket I und III der Bundesregierung. Das Entlastungspaket I sah pauschal einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro vor; der zweite Heizkostenzuschuss, den Entlastungspaket III vorsah, betrug für diesen Personenkreis einmalig pauschal 345 Euro. Diese Pauschalen wurden zusätzlich zu der BAföG Förderung ausgezahlt.

Zudem wurden alle Studierende sowie Fachschülerinnen und -schüler mit einer Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 200 Euro unterstützt⁸.

III.4 Bedarfsermittlung

Nach der gesetzlichen Grundlage für das Vorgehen bei der Anpassung der Bedarfssätze, nämlich der entsprechend ausgestalteten Berichtspflicht der Bundesregierung in § 35 BAföG, ist „der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten, sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung“ Rechnung zu tragen.

Für die Ermittlung des Bedarfs der Auszubildenden und für die Beurteilung, in welchem Umfang Anpassungen der Bedarfssätze erforderlich werden, werden in den Berichten der Bundesregierung nach § 35 BAföG daher bisher die Entwicklung der Verbraucherpreise betrachtet und über den Preisindex das Ansteigen der allgemeinen Lebenshaltungskosten abgebildet und zu den Bedarfssätzen im BAföG in Beziehung gesetzt (siehe dazu II.4.2).

Schon vor dem aktuellen Berichtszeitraum wurden in den letzten Jahren kontinuierlich Reformen umgesetzt, die seit dem 26. BAföGÄndG stetig weitreichende Verbesserungen für Auszubildende gebracht haben.

⁸ Bis zum Ende der Antragstellung nutzten rund 80 Prozent der 3,55 Millionen Berechtigten diese Möglichkeit, sodass 2,84 Millionen Anträge bewilligt und über 568 Millionen Euro ausgezahlt wurden.

Seit dem 26. BAföGÄndG wurden die Bedarfssätze in zwei Stufen angehoben: Im ersten Jahr stiegen sie jeweils zum Schuljahres- beziehungsweise Wintersemesterbeginn um 5 Prozent, gefolgt von einer weiteren Erhöhung um 2 Prozent im darauffolgenden Jahr. Besonders hervorzuheben ist die überproportionale Erhöhung des Wohnzuschlags für BAföG-Berechtigte, die nicht bei den Eltern wohnen, der für Studierende um 30 Prozent von 250 Euro um 75 Euro auf 325 Euro monatlich stieg. Mit dem 27. BAföGÄndG erfolgten weitere Anpassungen in Bezug auf die Bedarfssätze und den Kinderbetreuungszuschlag, die um jeweils 5 Prozent erhöht wurden. Auch der Wohnzuschlag für Auswärtswohnende wurde um weitere knapp 10,8 Prozent auf 360 Euro angehoben.

Die Wohnkostenpauschale für BAföG-Berechtigte, die nicht bei den Eltern wohnen, wurde durch das 29. BAföG-ÄndG nochmals von 360 Euro auf 380 Euro angehoben.

Die Freibeträge wurden ebenfalls fortlaufend angehoben. Beginnend mit dem 26. BAföGÄndG wurden die Einkommensfreibeträge in drei Stufen deutlich erhöht – 2019 um sieben Prozent, 2020 um drei Prozent und 2021 nochmals um sechs Prozent. Darauf folgte mit dem 27. BAföGÄndG eine zusätzliche Erhöhung der Freibeträge um 20,75 Prozent. Diese Entwicklung wurde durch das 29. BAföGÄndG mit einer weiteren Anhebung um fünf Prozent weiter unterstützt, wodurch der Kreis der Förderberechtigten – verglichen zu vor den genannten Reformen – signifikant ausgeweitet wurde.

Auch die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge für Geförderte wurden kontinuierlich angehoben, wobei der kassenindividuelle Zusatzbeitrag berücksichtigt wurde.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss finanzpolitisch umsetzbar sein. Bereits in früheren Berichten hat die Bundesregierung wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen einer angespannten finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewiesen.

Nachdem die deutsche Wirtschaft im Jahr 2023 von den Folgen der Coronapandemie einerseits, als auch der Energiekrise und der anhaltenden Inflation geprägt war, stabilisierte sich die Lage 2024 schrittweise, blieb jedoch von moderatem Wachstum und konjunkturellen Unsicherheiten begleitet. Steigende Energiepreise, die schwache Weltkonjunktur sowie geopolitische Spannungen wirkten weiterhin dämpfend auf die wirtschaftliche Entwicklung. Um die sozialen Folgen für Auszubildende weiterhin möglichst gering zu halten, liefen staatliche Unterstützungsmaßnahmen auch in der Ausbildungsförderung – wie beispielsweise die Regelstudienzeitverlängerung – erst nach und nach aus. Weiter wurde mit dem 29. BAföGÄndG das sogenannte Flexibilitätssemester eingeführt. Es ermöglicht Studierenden, ihren Studienverlauf individueller zu gestalten, indem sie einmalig ein zusätzliches Semester in Anspruch nehmen können, das förderungsfähig ist.

Die Bundesregierung verfolgte im Berichtszeitraum eine konsolidierte Finanzpolitik, die einerseits auf die Begrenzung der Neuverschuldung und andererseits auf gezielte Zukunftsinvestitionen ausgerichtet war.

In Abwägung zur finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und zum Erfordernis einer soliden, nachhaltigen und konjunkturgerechten Haushaltspolitik trägt die Bundesregierung dem hohen Stellenwert einer verlässlichen staatlichen Ausbildungsförderung Rechnung.

III.6 Schlussfolgerungen

Der Bericht unterstreicht die zentrale Bedeutung des BAföG für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung. Die Bundesregierung betont ihre Einschätzung, dass Ausgaben für die Ausbildungsförderung notwendige und sinnvolle Investitionen in den Nachwuchs unseres Landes sind. Diese Ausgaben dienen insbesondere der breitestmöglichen Erschließung von Begabungs- und Qualifizierungsreserven. Gleichzeitig trägt das BAföG dazu bei, die Fachkräfte in Deutschland zu sichern.

Wie der Bericht zeigt, wurde insbesondere mit dem 29. BAföGÄndG das BAföG weiter modernisiert, um es als ein attraktives und zukunftsstarkes Förderinstrument auszurichten und das BAföG für möglichst viele Auszubildende zu öffnen. So wurde neben der Einführung der Studienstarthilfe auch ein Flexibilitätssemester eingeführt sowie die Fristen für einen Fachrichtungswechsel angepasst, um auf die heutigen Lebens- und Ausbildungsrealitäten zu reagieren.

Gerade in einer weiterhin wirtschaftlich unsicheren Lage soll das BAföG auch zukünftig eine zuverlässige Säule der Ausbildungsfinanzierung darstellen. Das dafür unverzichtbare Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung auch angesichts sich wandelnder Lebensverhältnisse von Schülerinnen, Schülern und Studierenden muss in dieser Legislaturperiode trotz einer angespannten Haushaltslage gewährleistet bleiben. Dazu gehört auch eine nutzerfreundliche Antragstellung und eine zügige Bescheidung und Auszahlung der Förderung durch die zuständigen Studierendenwerke und kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung. Die Bundesregierung nimmt sich vor, das BAföG weiter zu modernisieren und „zukunftsfit“ zu machen, um stetig mehr Auszubildende zu erreichen. Für die Zukunft gilt, das Spannungsverhältnis zwischen gestiegenen Verbraucherpreisen, der finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und dem Vertrauen in ein bedarfsgerechtes BAföG als konstante Rahmenbedingung für Ausbildungsentscheidungen und –förderungen im Blick zu behalten.

